Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 72 (1942)

Artikel: Das Collegium philosophicum in Chur im 18. Jahrhundert

Autor: Gillardon, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595819

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Collegium philosophicum in Chur im 18. Jahrhundert

Von Dr. P. Gillardon

Über das höhere Schulwesen in Graubünden ist schon einiges geschrieben worden. Herr Dr. Traugott Schieß, der vor einigen Jahren verstorbene St. Galler Historiker und ehemalige Professor an der Kantonsschule in Chur, hat die Geschichte der Nikolaischule Gemeiner III Bünde im 16. Jahrhundert behandelt. Der Schreibende hat sie für das 17. Jahrhundert bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1623 und seit ihrer Wiederaufrichtung im Jahre 1653 weiter verfolgt. Die Nikolaischule ging schließlich im Jahre 1680 ein, da die III Bünde und besonders die Gemeinden ihren seinerzeit zugesicherten Beitragsverpflichtungen nicht mehr nachkommen wollten. Die Stadt führte seither die drei untern Klassen dieser Schule als städtische Lateinschule auf eigene Kosten weiter und überließ es den III Bünden, gelegentlich die eingegangene höhere Klasse wieder aufzurichten. Die Bünde sahen sich aber außerstande, eine solche höhere Klasse von neuem ins Leben zu rufen. Es bedeutete dies eine fühlbare Einschränkung der Bildungsgelegenheit für die reifere bündnerische Jugend. So wurde denn die hochherzige Schulstiftung des verdienten Churer Arztes Dr. Johann Abyß doppelt freudig begrüßt, da sie diese Lücke wieder ausfüllen sollte. Durch testamentarische Verfügung vom 1. November 1695 stellte Herr Dr. Abyß die nötigen Mittel für das zu gründende „Collegium philosophicum" in Chur zur Verfügung. Über dessen Gründung und Vorgeschichte hat Herr Dr. Fritz Jecklin im „Bündn. Monatsblat" von 1914 eine verdienstliche Arbeit mit einer Wiedergabe des Testaments, dem Abdruck

der „leges“ sowie dem Namensverzeichnis der Schüler bis 1813, der sog. Matrikel der Schule, veröffentlicht.

Nur sehr summarisch ist bisher die Geschichte dieser Schule im 18. Jahrhundert behandelt worden. Es ist dies insofern begreiflich, als das Material, namentlich was den innern Schulbetrieb angeht, nur sehr unvollständig vorhanden ist und auch die Unterlagen zur Geschichte der äußern Organisation und Entwicklung nur mühsam aus den Landesprotokollen und sonstigen dürftigen Schriften zusammengesucht werden mußten. Das Thema mag zudem insoweit nicht besonders zu einer Behandlung gereizt haben, als die Erwartungen, die an diese Schule geknüpft wurden, nur sehr spärlich in Erfüllung gingen und ihre Geschichte nur allzu reichlich gesegnet ist mit widrigen Umständen und bedauerlichen Enttäuschungen. Trotzdem schien dem Schreibenden die Geschichte dieses unvollkommenen Ersatzes einer höhern Landesschule Gemeiner III Bünde zwischen dem Eingehen der zweiten Nikolaischule im Jahr 1680 und der Gründung der Kantonsschule im Jahr 1804, deren Geschichte bekanntlich die Herren Rektoren Schällibaum und Bazzigher geschrieben haben, einer näheren historischen Behandlung wert. Daß ihre Entwicklung nicht glänzender ausgefallen ist, mag zu beklagen sein. Sie stellt aber doch ein Glied in der Kette der Entwicklung des höhern Schulwesens von Graubünden dar. Eine nähere Untersuchung dieser Entwicklung mit dem Versuch zur Ergründung der Ursachen, warum sie nicht befriedigender sein konnte, entbehrt doch nicht eines gewissen Interesses der allgemeinen bündnerischen Schulgeschichte.

Von dem Gründer und Stifter dieser Schule, dem bereits genannten Dr. Johann Abyß von Chur, ist trotz seines langen Lebens verhältnismäßig wenig bekannt. Nach den Kirchenbüchern von Chur ist er 1619 daselbst geboren. Von seiner Jugendzeit wissen wir nur soviel, daß er diese mit dem Studium der Medizin in Padua abschloß. Nach unserm Bündner Historiker Joh. Andr. von Sprecher in seiner „Geschichte der Republik gem. III Bünde im 18. Jahrhundert“ hatte er sich als Arzt in Lissabon ein großes Vermögen erworben. Das Historisch-Biographische Lexikon gibt an, er hätte als Militärarzt in spanischen Diensten gewirkt. Allzu lange kann sein Aufenthalt in Spanien oder Portugal nicht gedauert haben, da er bereits seit 1646, also seit seinem 27. Jahr,

in Chur tätig ist. Er mag also für sein großes Vermögen in Spanien oder Portugal den Grund gelegt haben. Der größte Teil dürfte aber seiner 50 Jahre dauernden Praxis als Arzt in Chur und im Bad Pfäfers zu verdanken sein, wie es denn auch in einem andern Stiftungsbrief von 1692 heißt: „Es ist einer liebwerten Bürgerschaft albereit zu genügen bekannt, daß durch den Sägen des Allerhöchsten, Herr Dr. Johann Abyß durch sein Fleiß schöne Mittel und Reichtumb erworben..." Seine Frau und sieben Kinder sind ihm alle früh im Tode vorausgegangen, so daß der alternde Arzt auf den Gedanken kam, wenigstens einen Teil seines Vermögens der Allgemeinheit zu widmen.

Von seinen verschiedenen Stiftungen, auf die wir hier nicht eintreten können, ist diejenige zugunsten der Gründung einer höhern Schule in den III Bünden die bedeutendste. Die Vorgeschichte dieser Stiftung hat Herr Dr. Jecklin in der oben genannten Arbeit im „Bündn. Monatsblatt" von 1914 bereits bekannt gegeben. Sie geht bis 1692 zurück. Damals hatte sich Dr. Abyß anerboten, 1000 fl. zur Erhaltung eines „philosophischen Professors" zu stiften. Im folgenden Jahr stellte er an den Stadtrat das Begehren, zur Aufrichtung einer höhern Klasse und Erhaltung eines Professors philosophiae aus städtischen Mitteln für das erste Jahr 30 Taler an das Salarium dieses Professors beizusteuern. 1694 verlangt er bereits die käufliche Überlassung des vordern Teils des Schulhauses, wogegen der Rat nur das ganze Schulhaus abtreten will. Seit Ende 1694 schwebten die Verhandlungen betreffend Errichtung der von Dr. Abyß gewünschten Schule und seiner finanziellen Beteiligung daran. Sie fanden ihren Abschluß mit dem von ihm am 1. November 1695 errichteten Testament, das Anfang Dezember auch die Genehmigung des Stadtrates erhielt. Von der Absicht, 800 fl. jährliches Einkommen zur Aufrichtung einer philosophischen Schule Gem. III Bünde stiften zu wollen, hatte Dr. Johann Abyß vor Errichtung seines Testaments auch dem auf Davos versammelten Bundestag schriftliche Mitteilung gemacht. Er gab damit schon zu erkennen, daß diese Schule nicht nur rein städtischen Charakter tragen, sondern dem ganzen Lande zugute kommen sollte. Aus dem Testament selbst geht weiter hervor, daß sie beiden Konfessionen ohne Unterschied dienen, also eine allgemeine Landesschule werden sollte.

Als Sitz der Schule ist im Testament ausdrücklich die Stadt Chur vorgesehen, die als passendster und bequemster Ort dafür bezeichnet wird. Den zwei ersten Pfarrern von Chur und dem Amtsbürgermeister wird auch die Bestellung und Ernennung der Professoren, d. h. die sog. Kollatur übertragen, doch sollte sie gleichwohl mit Rat der zwei andern Herren Dekane des Obern und Zehngerichtenbundes vor sich gehen. Den III Bünden fiel die Oberaufsicht über die Schule zu, besonders aber hatten sie die richtige Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zu überwachen und diesem ihren Schutz und Schirm angedeihen zu lassen. Man sieht, diese Ordnung der Kompetenzen an der neuen Schule war reichlich zwiespältig. Einerseits war die Stiftung zugunsten Gem. III Bünde erfolgt, andererseits stand aber die Ernennung der Professoren den zwei Pfarrern von Chur und dem dortigen Amtsbürgermeister zu, wobei allerdings die Dekane der beiden andern Bünde eine beratende Stimme erhielten. Die ausschlaggebende Gewalt im Schulregiment der neuen Schule lag also bei der Stadt, besonders den beiden dortigen Pfarrern. Wenn Dr. Abyß der Stadt ein solches Übergewicht in der Leitung der Schule übertrug, mochte er dafür seine Gründe haben. Er mochte sich an das oben erwähnte Eingehen der frühern Nikolaischule erinnern, die einzig dem mangelnden Interesse der Bünde und Gemeinden, indem diese die versprochenen Beiträge nicht mehr bezahlten, entsprungen war. Die III Bünde und die Gemeinden mußten sich jetzt mit dem zufrieden geben, was ihnen Dr. Abyß an Beteiligung an dieser philosophischen höhern Schule gerade überließ. Ob diese ziemlich einseitige Verteilung der Schulanteile zwischen der Stadt und den Bünden freilich im wirklichen Interesse der Schule lag, darf füglich bezweifelt werden. Die Entwicklung der Schule spricht stark dagegen.

Noch an einem andern Widerspruch litt die dem Wortlaut der Abyßschen Stiftung gemäß errichtete neue höhere Klasse. Es heißt im Testament, diese Schule sollen „die schulenden Scolaren beider Religionen ohne Unterschied zu genießen haben". Dabei saßen neben dem Churer Amtsbürgermeister die zwei reformierten Pfarrherren von Chur in der leitenden Schulbehörde, während die reformierten Dekane der beiden andern Bünde darin beratende Stimme besaßen. So ergab es sich von selbst, daß,

trotzdem die Schule beiden Konfessionen offen stand, sie rein protestantisches Gepräge erhielt und deshalb für katholische Schüler in Wirklichkeit kaum in Betracht fiel. Man findet denn auch in der Matrikel des „Collegium philosophicum" während seines ganzen, mehr als hundertjährigen Bestehens keinen einzigen Katholiken eingetragen.

Es stand den III Bünden natürlich nicht an, den Wortlaut der Stiftung einer kritischen Diskussion zu unterziehen, denn auch hier traf das Sprichwort zu: Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul. Die Bünde übernahmen vielmehr noch am gleichen Tag der Ausstellung des Testaments die in demselben gewünschte Oberaufsicht über diese Schulstifung. In der von den Bundesschreibern aller drei Bünde gesiegelten, freilich nur mehr in Abschrift im Bundestagsprotokoll von 1697 vorhandenen Erklärung geben die Häupter und Ratsboten ihrem Dank für das hochherzige Legat des Herrn Dr. Abyß warmen Ausdruck. Es heißt da: „Wie wir nun dieses reiche Legatum mit höchstem Dank auf- und angenommen, so thun wir ihme hievor in dem Namen unseres gesamten loblichen Standes gem. dreyen Pündten nicht nur allein höchsten Dank erstatten, sondern den Allerhöchsten bitten, daß derselbe ihme diese der Jugend höchst ersprießende Wohltat mit reichem Segen ewig belohnen wolle." Sie gaben daneben das Versprechen, dem Legat nach Wunsch des Testaments ihren Schutz angedeihen lassen zu wollen.

Am 21. Januar 1697 weiß das Bundstagsprotokoll die Ausrichtung der für einen jährlichen Zinsertrag von 800 fl. nötigen Wertschriften zu berichten. Aber trotzdem kamen diese Zinsen noch nicht der Schulstiftung zugut, da dieselbe erst mit dem Ableben des Testators in Kraft treten sollte. Die an der Schule interessierten Kreise wußten sich aber zu helfen, um ein allzu langes Hinausschieben der Schuleröffnung zu vermeiden. Am 28. Dezember 1696 erging ein Aufruf zur Zeichnung von freiwilligen Beiträgen, um die Schule vorläufig auf diese Weise durchhalten zu können. Der Wortlaut dieses Aufrufs findet sich abgedruckt in der bereits genannten Arbeit von Dr. Jecklin. Ihm ist zu entnehmen, wie der Mangel einer solchen Schule schon lange empfunden und auf Abhilfe gedacht wurde, da die studierende Jugend bisher immer unter großen Unkosten fremde Schulen besuchen

mußte oder auf Privatunterricht angewiesen war. Man sei deshalb schon lange darauf bedacht gewesen, womöglich eine neue Klasse aufzurichten, damit die in der dritten städtischen Lateinschulklasse Promovierten ihre sprachlichen und philosophischen Studien dort fortsetzen könnten. Aus Mangel an Mitteln sei die Errichtung einer solchen Klasse stets unterblieben, könne nun aber dank der hochherzigen Schenkung von Dr. Abyß verwirklicht werden.

Die Schule war also als Fortsetzung der Churer dreiklassigen Lateinschule gedacht und sollte den Studierenden ermöglichen, ohne auswärtige Schulen besuchen zu müssen oder Privatunterricht zu nehmen, ihre Studien abzuschließen.

Der Aufruf hatte recht ordentlichen Erfolg. Die Sammelliste findet sich im Bündn. Monatsblatt von 1856 abgedruckt, auch die Arbeit von Dr. Jecklin gibt darüber Einzelheiten an. Infolge des im August 1697 eingetretenen Todes von Dr. Joh. Abyß trat dann freilich im Einzug dieser Beiträge ein Stillstand ein. Noch 1703 war die Hälfte davon ausstehend. Der Verfall des Legats machte eben dessen Bezug nicht mehr so notwendig.

„Um dem lieben alten Herrn noch die Freude und das Vergnügen zu verschaffen, seine Schulstiftung verwirklicht zu sehen", heißt es in einem spätern Memorial, wurde der Unterricht an der neuen philosophischen Schule im Mai 1697 aufgenommen. Vorerst geschah dies aber nur durch einen Professor, Herrn Rektor Zaff, der bisher an der städtischen Lateinschule tätig gewesen war. Seine Stelle an dieser wurde seither durch Herrn Prof. Davaz versehen, der übrigens ein großes Verdienst am Zustandekommen des Collegiums hatte. Die eigentliche Eröffnung der Schule fand erst 1699 statt.

Wie sehr es Herrn Dr. Abyß um das Wohl und das Zustandekommen der Schule in seinem Sinne zu tun war, zeigt das Codizill vom 20. Juni 1697, das er noch kurz vor seinem zwei Monate später eingetretenen Tode aufsetzte. Er bestimmt darin Herrn Rektor Zaff und Herrn Joh. Davaz als erste Professoren, und zwar auf Lebenszeit, mit einem jährlichen Gehalt von je 400 fl. Weiter bestimmt er darin, daß nur die Professoren und Collatoren das Recht haben sollen, der Schule Gesetze zu geben und diese zu verwalten. Um jede Änderung der Bestimmungen seiner Stiftungen

zu verhindern, sollen im Falle einer solchen die schon früher verschiedenen protestantischen Kirchen in paritätischen Gemeinden vermachten 2000 Dukaten der Stadt Lindau, bei der sie angelegt waren, verfallen sein. Ebenso verfielen bei nicht stiftungsgemäßer Verwendung der 12 000 Taler der Abyßschen Schulstiftung diese je zur Hälfte dem Domkapitel und den Jesuiten zu Feldkirch. Ob freilich diese nachträglichen, nicht im Originaltext des Testamentes enthaltenen Bestimmungen im Eintretensfall Rechtskraft besessen hätten, wäre wohl noch gerichtlich zu entscheiden gewesen. Sie wurden denn auch wirklich am 13. August 1791 vom Stadtrat von Chur aus formellen Gründen als ungültig erklärt. Für den Augenblick mochten diese Bestimmungen der richtigen Erfüllung des Dr. Abyßschen Stiftungswillens doch einen gewichtigen Nachdruck verliehen haben. In der Folge erwiesen sich aber diese enge Bindung der Schule an eine bestimmte Organisation und die getroffene Verteilung der Kompetenzen zwischen der Stadt und den Drei Bünden als größte Hindernisse, die Schule den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und sie vor einer verhängnisvollen Erstarrung und einem bemühenden Abserbeln zu bewahren.

Die Gründung der Schule, die Schulordnung und ihr Lehrplan

Trotz des im Sommer 1697 erfolgten Todes von Dr. Joh. Abyß mußte die provisorische Führung der Schule durch einen Professor noch längere Zeit beibehalten werden, da die rechtmäßigen Erben des Verstorbenen das Testament anfochten. Schon vor dessen Tod hatten sie im Januar 1696 einen Protest dagegen zu Protokoll gegeben. Nach seinem Ableben richteten sie ein Memorial an den Bundestag und machten geltend, daß die Landes- und Stadtgesetze nur eine Vermächtnisberechtigung von zehn Prozent vorsähen, während ihr Onkel fast sein ganzes Vermögen vertestiert habe. Dr. Joh. Abyß hatte aber jedenfalls das Recht, über sein Vermögen nach Belieben zu verfügen, da es sich nicht um ererbtes, sondern um selbsterworbenes Vermögen handelte. Diesen Standpunkt nimmt auch ein im Jahr 1698 zu Zürich gedrucktes „Factum tale“ über diese Testamentsfrage ein. Zweimal gelangte der Bundestag wegen dieser Testamentsangelegenheit an die Gemeinden, bis

schließlich Ende 1698 oder Anfang 1699 ein von der zu Davos versammelt gewesenen Synode gemachter Vermittlungsvorschlag die beidseitige Genehmigung erhielt. Die Erben sollten die Stiftung mit 15 000 fl. abfinden. Bei der vorgesehenen Verzinsung von vier Prozent verblieben ihr dabei statt der im Testament vorgesehenen 800 fl. Jahreszins nur deren 600 fl.

Mit dem Abschluß dieses Vergleichs war das letzte Hindernis der vollständigen Schuleröffnung beseitigt. Vom 14. bis 16. März 1699 waren in Chur der Amtsbürgermeister Bernhard Köhl von Chur, Dekan Vedrosius, die beiden noch von Dr. Abyß zu Professoren ernannten Pfarrer Johann Davaz und Rektor Saturninus Zaff sowie Otto Graß als Aktuar versammelt, um die zwei gestifteten Kollegien nach dem Willen des Testators und gemäß Befehl gemeiner Lande beider Religionen einzurichten und auch wirklich zu eröffnen. Mit der Hervorhebung „Beider Religionen" sollte offenbar aufs neue bekundet werden, daß es sich nicht um eine rein protestantische, sondern um eine paritätische Schule handle, die jederzeit auch den Katholiken offen stehe. Die Zusammensetzung des ganzen Gründerkollegiums und des Lehrkörpers gab ihr aber doch einen ganz protestantischen Charakter. Aus einem nicht datierten, aber zweifellos in diese Gründerzeit fallenden Protokoll über die Schulordnung dieser Schule geht aber unzweideutig hervor, daß bei deren Aufstellung auch Katholiken mitgewirkt haben. Es heißt da ausdrücklich: „In einem Kongreß von beiden Religionen ist abgeraten worden, daß die philosophische Schule, welche Dr. Abyß gestiftet, auf zwei Professoren solle gerichtet werden." Weiter wurde an diesem Kongreß bestimmt, es sollen zwei verschiedene Kollegia gehalten werden, jedes je vier Stunden am Tag. Das Pensum des untern Kollegiums soll sein, „dieweil aus unserer (der Stadt) Schule etwan schwache Knaben dahin kommen", sich fleißig üben in der lateinischen Sprache, fortfahren in der griechischen, dann die Logik, Rhetorik und was dazu gehört. Das Pensum des obern Kollegiums soll umfassen: Physik und was zur Philosophie gehört. Je nach dem die Studenten nach einer Fakultät hin zielen, soll auch etwas hebräische Sprache getrieben werden. In beiden Kollegien soll der Katechismus geübt werden, wobei nach Belieben der Professoren die Studenten wie bei den Disputationen zusammen kommen mögen.

Ein anderer Zettel gibt den Unterrichtsplan der beiden Professoren Davaz und Zaff an. Aus einer weitern Beilage ergibt sich, daß das ganze Schuljahr in drei Quadrimester (also viermonatliche Unterrichtskurse) eingeteilt war. Über deren Verteilung auf das Jahr und die Ferieneinteilung wird allerdings nichts Näheres angegeben, dagegen wohl, was in jedem dieser Quadrimester gelehrt wurde. Die Samstage waren den gemeinsamen Disputationen in Anwesenheit beider Professoren vorbehalten. (Siehe Beilage 1.)

Dieser im März 1699 eingeführte Lehrplan fand eine Bestätigung und Ergänzung in einer im Anschluß an ein Examen abgehaltenen Sitzung obiger Kollatoren – nur der verstorbene Bürgermeister Köhl war durch den neuen Bürgermeister Martin Cleric ersetzt worden – vom 7. und 8. April 1702. Im ersten Artikel dieser revidierten Statuten wird ein- für allemal festgelegt, daß nur zwei Kollegia und also auch nur zwei Professoren zu allen Zeiten und stets verbleiben sollen. Das untere Kollegium sollte in der lateinischen und griechischen Sprache fortfahren, sodann mit der hebräischen beginnen und die Grundlagen der Rhetorik, Oratorik, Logik, Metaphysik und Pneumatik durchnehmen. Das obere Kollegium hatte nebst fleißiger Übung des im untern Kollegium gelernten Stoffes noch Physik, Ethik, Politik und Hebräisch auf dem Programm. Der Donnerstag und Samstag waren wieder öffentlichen Übungen im Disputieren, in Logik, Philosophie, Oratorik besonders in Katechetik in Anwesenheit beider Professoren vorbehalten.

Über die an der Schule gehandhabte Ordnung unterrichten uns die von Herrn Dr. Jecklin im „Monatsblatt" von 1914 veröffentlichten „Leges collegii philosophici Curiensis". Von den 20 Artikeln seien nur einige erwähnt. Kein Schüler soll ins Kollegium aufgenommen werden, der sich nicht vorher durch ein von den Schulherren (Scholarchen) und Professoren vorgenommenes Examen dessen würdig gezeigt hat. Jeder Schüler hat bei der Eintragung in die Matrikel einen halben Goldgulden Schulgeld resp. Einschreibegebühr zu entrichten. Es folgen dann Vorschriften über sittsames Betragen in und außerhalb der Schule, Schulbesuch, wobei für Schulversäumnisse Bußen festgesetzt werden. Das vorzeitige Verlassen der Lektionen wird ebenfalls unter Bußandrohung verboten. Die öffentlichen Disputationen, Lektionen und Übungen

am Donnerstag und Samstag sollen alle fleißig besuchen und sich dort aufmerksam zeigen.

Das Schullokal befand sich, wie oben bemerkt, im ehemaligen Nikolaikloster, wo auch schon die einstige Nikolaischule ihre Lehrstätte gehabt hatte.

Die Kompetenzverteilung an der Schule zwischen den III Bünden und der Stadt gestaltete sich in der Folge derart, daß die Stadt gemäß Testament die Kollatoren stellte. Diese Kollatoren wählten die Professoren, bildeten den eigentlichen Schulrat und die nächste Aufsichtsbehörde. Die drei Bünde wählten ihrerseits die Inspektoren oder Scholarchen, je einen aus jedem Bund. Diese hatten anläßlich der Bundestage oder Kongresse die Schule zu inspizieren und die Vermögensverwaltung zu überwachen. Das Verhältnis zwischen der Stadt und den III Bünden ergibt sich am besten aus einem Kongreßbeschluß vom 14./25. Februar 1705, wo es heißt: „Zu Besichtigung des Collegii sollen alle Jahr bei Haltung des Kongresses etliche tugentliche Subjecta verordnet werden. Unterdessen aber sollen die Herren der Stadt fleißig Aufsehen haben."

Der weitere Schulbetrieb am Collegium philosophicum

Die anfängliche Begeisterung über die neue Schulgründung scheint ziemlich bald verflogen zu sein. Während in den ersten drei Jahren 33 Schüler sich in die Matrikel einschreiben, ist es 1703 nur einer, 1704 sind es deren fünf, die folgenden zwei Jahre vier und fünf, um dann wieder abzunehmen. 1711 steigt die Zahl plötzlich auf 19, aber schon im folgenden Jahr tritt wieder ein Rückfall ein auf vier. 1716 und 1717 schreiben sich gar keine Schüler ein, während 1720 ein neuer Aufschwung auf 17 festzustellen ist.

Von wenig Interesse für das Kollegium zeugt ein Beschluß des Februar-Kongresses von 1702. Es heißt: „Auf das von den Herren Decanis gethane Begehren, daß ein Examen des hiesigen abysischen Collegii möchte angestellt werden, ist erkannt, wenn solches gem. Landen ohne Kostung beschehen könne, solle man ihnen willfahren, andergestalten aber nicht." Nur insoweit ließ sich im folgenden Jahr der Bundestag zu einer kleinen Leistung herbei, als

er den Herren Professoren für einmal ein Holzgeld bewilligte zum Ankauf von Heizmaterial für die Schulräumlichkeiten. Die finanzielle Lage des Kollegiums hätte wahrlich auch einen größern Beitrag brauchen können, hatte doch der Vergleich mit den Abyßschen Erben den Gehalt der Herren Professoren bereits von 400 auf 300 fl. heruntergedrückt, wobei selbst dieser Betrag, soweit er von den genannten Erben bezahlt werden mußte, nur unregelmäßig und widerwillig geleistet, zur Zahlung gelangte. Diese Verhältnisse mögen auf den Eifer der Herren Professoren wenig aneifernd gewirkt haben, denn schon im Jahre 1708 ist von mannigfaltigen Klagen wegen Versehung des Kollegiums und dessen Bedienung zu höchstem Schaden der Jugend und höchster Verkleinerung der Herren Professoren Einkommen die Rede. Die Herren Häupter werden deshalb aufgefordert, zusammen mit den drei Scholarchen auf Rat und Gutachten der Professoren diejenigen Anordnungen zu treffen, die zum Nutzen der Jugend und besserer Würdigung des Kollegiums gereichen werden. Da im folgenden Jahre neuerdings von verschiedenen Klagen wegen Bedienung und Versehung des Kollegiums zu hören ist, muß angenommen werden, daß im ersten Jahre nichts vorgenommen worden war, um dem Übelstand abzuhelfen.

Diesmal verhallte der Ruf nicht ungehört, denn am 28. November 1709 traten die Kollatoren und Inspektoren des Kollegiums, nämlich Bürgermeister Otto Schwarz, Bundespräsident Herkules von Salis, Antistes Vedrosius und Pfarrer Bavier, zusammen und stellten eine „Revision, Erklärung und Anordnung“ betreffend das Kollegium auf. Sie bestätigten darin vor allem die seinerzeit in den Jahren 1699 und 1702 über die Einrichtung des Kollegiums getroffenen Bestimmungen. Die Zahl der Professoren wird endgültig auf zwei mit je 300 fl. Gehalt festgesetzt. Jeder der beiden Professoren soll täglich vier Stunden halten. Das Pensum der beiden ganz getrennt zu führenden Kurse entspricht im großen und ganzen dem bereits oben angegebenen Lehrplan. Wohl in Berücksichtigung der geäußerten Klagen wird den Herren Professoren verboten, Knaben, seien es fremde oder solche aus der Stadt, ohne die vorgeschriebenen Examen in die Schule aufzunehmen. Die Professoren sollen auch ihre Stunden nicht zu privaten, sondern zu öffentlichen Lektionen anwenden. Begehrt

der eine oder andere der Studenten etwas zu lernen, soll er darin in öffentlichen Lektionen unterrichtet werden. Weiter soll eine gemäß dem Gutachten der Herren Collatoren und Inspektoren entsprechende ordentliche und ernstliche Zensurform eingerichtet werden, dergemäß sich die Studenten in der Kirche, im Kolleg, auf den Gassen und auswärts zu verhalten haben.

Diese Beschlüsse werden am 13. April und 29. Mai des folgenden Jahres 1710 noch ergänzt. Besonders erwähnt sei Art. 5 der lautet: „Dieweil aber gewöhnlich mehrere studiosi, die ad ministerium aspirierend, d. h. Pfarrer werden wollen, täglich in Theologia informiert zu werden verlangen, könnte solche theologische Information den Privatkollegien außerhalb der öffentlichen Stunden überlassen werden, und keiner der Professoren soll befugt sein, irgendwelche studiosis in Privatinstitution zu nehmen, welche die öffentlichen Kollegien nicht besuchen.“ (Siehe Beilage 2.)

Wir ersehen aus diesem Artikel, wie die Tendenz vorhanden war, das Collegium philosophicum speziell für die Ausbildung von Theologiestudierenden nutzbar zu machen. Der Theologia didactica, polemica et moralis wurden denn auch jetzt der Mittwoch- und Samstagmorgen eingeräumt, während die exercitia disputatoria et oratoria nur mehr am Donnerstag stattfanden.

Weitere Artikel lauten dahin, daß die Promotion vom untern ins obere Kollegium auf Grund eines Examens erfolgen sollte. Dann sollten jährlich zwei Examen abgehalten werden, um die Fortschritte der Studierenden festzustellen. Diese Examen könnten entweder anläßlich des großen Kongresses oder nach Anordnung der Kollatoren und Inspektoren stattfinden. Was den Rang, welcher im untern oder obern Kollegium Professor sein soll, anbetrifft, wird den Herren Professoren überlassen, doch soll dies in Gegenwart der Herren Kollatoren und Inspektoren geschehen.

Einen recht aufschlußreichen, aber wenig erfreulichen Einblick in die bestehenden Schulverhältnisse am Kollegium bietet der Art. 8 der Beschlüsse von 1710. Es heißt da: Wann die Herren Professores diesem getreulich nachkommen, so erbietend sich die obgenannten Herren Collatores und Inspektores, ihr Bestes anzuwenden bei dem Herrn Cassier, daß sie bezahlt und von des Herrn Abyssen Erben nicht incommodiert werden. Wo aber sie diesem

nicht nachkommen wurden, so reservierend sich die Herren Colatores und Inspektores nach Guterachten zu providieren und weiter zu disponieren.

Die Herren Professoren mußten sich also noch durch besonderes Wohlverhalten die Gunst verdienen, daß ihre Vorgesetzten beim Kassier ihr Bestes anwendeten, um bezahlt zu werden. Ob dieses Beste dann wirklich etwas half, war erst noch unsicher. Zudem schützte man sie nicht einmal vor „Incommodierungen" durch die Abyßschen Erben. Letztere waren mit ihren Zinsverpflichtungen dem Kollegium gegenüber ständig im Rückstand und verliehen ihrem Unwillen über diese Stiftung bei jeder Gelegenheit lebhaften Ausdruck.

Aus dieser Zeit sind noch zwei andere sehr instruktive Lehrpläne vorhanden, die genauen Aufschluß geben über die Verteilung der Lehrfächer. Professor Davaz unterrichtet Logik, Pneumatik, Methaphysik und Ethik; Professor Nik. Zaff gibt Rhetorik, Oratoriam, Physik und Politik. Im ersten Plan wird dann neben dem öffentlichen Pensum ein privatim gelesenes vorgesehen, das speziell Theologie, sowie die alten Sprachen mit Einschluß von Hebräisch als Unterrichtsfächer vorsieht.

Der zweite Lehrplan äußert sich betreffend diese privatim zu haltenden Fächer nur mehr dahin, „wird man nicht viel tun können". Das Bestreben, der Theologie einen größern Platz am Kollegium einzuräumen, ist aber jedenfalls daraus ersichtlich. Sie lag auch den Professoren am besten, entsprechend ihrer theologischen Vorbildung.

Ein letzter erhaltener Lehrplan datiert vom 10. November 1720. Er wurde anläßlich einer Professorenwahl von den damaligen Kollatoren, d. h. vom regierenden Bürgermeister und den beiden Stadtpfarrern, aufgestellt. Er deckt sich so ziemlich mit den frühern Lehrplänen. Auch hier wird ausdrücklich erklärt, daß, wie zwei Professoren, also auch zwei distincte und abgesonderte Collegia nun und immerhin sein und bleiben sollen. Jeder Professor hält täglich vier Stunden Unterricht. Beide beziehen gleich viel Gehalt. Jeder Schüler soll eine Abschrift der Kollegiatsgesetze besitzen. Jede Woche werden Zensuren über das Betragen der Schüler abgehalten. Scharf wird auf fleißigen Besuch der Gottesdienste gesehen. (Siehe Beilage 3.)

Dieser neue Lehrplan wurde anläßlich der Wahl von Prof. Mayer, des Nachfolgers von Prof. Davaz, damals Freiprediger zu Chur, aufgestellt. Der Tod von Prof. Davaz erfolgte am 15. Dezember 1719, die Wahl seines Nachfolgers aber erst am 10. November 1720. Zur Wahl waren auch die Dekane des obern und Zehngerichtenbundes eingeladen worden, gemäß Vorschrift des Abyßschen Testaments. Diese gaben ihre Meinung aber nur schriftlich bekannt. Im Schreiben des Dekans des obern Bundes, Joh. Valentin, findet sich nun eine Stelle, die verdient, festgehalten zu werden. „Meine einfältige Meinung wäre jederzeit, der evangelische Stand sollte ein Kontingent hierzu kontribuieren und ein Gymnasio illustre in Chur aufrichten. Weil aber dieses derzeit mehr ein Vorschlag als eine Hoffnung zur Ausführung ist, so konkurriere ich mit den übrigen Herren Kollatoren in die Wahl eines tüchtigen Subjecti.“ Der Herr Dekan hätte also gewünscht, daß die evangelische Bevölkerung der III Bünde einen Beitrag an ein berühmtes, in diesem Fall wohl besser mit ein vollständiges Gymnasium übersetzt, geleistet hätte. In der Tat wäre dieses das beste Mittel gewesen, um aus dem Collegium philosophicum eine richtige höhere Landesschule zu machen. Der Plan hätte sich bei einiger Anstrengung verwirklichen lassen sollen, nachdem die dreiklassige städtische Lateinschule bereits einen guten Unterbau dazu bildete, doch standen einer zweckentsprechenden Reorganisation die strengen Strafbestimmungen des Testamentsnachtrages entgegen.

Daß übrigens diese Idee zur Schaffung eines Gymnasiums in jenen Jahren in protestantischen Kreisen stark verbreitet war, geht aus einem Schreiben der Häupter und einiger Räte evangelischer Religion vom 13. Februar 1717, das leider nur im Auszug, ohne Angabe des Adressaten, vorhanden ist, hervor. Es wird darin des Vorschlags Erwähnung getan, ein Gymnasium für junge Bündner zu errichten, um erstens zu verhindern, daß nicht zu viel Geld aus dem Lande gehe und letztens, um den Fortgang der Künste und Wissenschaften im Lande zu befördern und die liebe Jugend zu unterrichten. Ungefähr mit den gleichen Begründungen hatte zwanzig Jahre vorher der früher erwähnte Aufruf die Gründung einer höhern Schule empfohlen. Daß jetzt neuerdings solche Stimmen ertönten, weist deutlich darauf hin, daß die Abyßsche

Stiftung doch nicht ganz den Erwartungen entsprach, die man auf sie gesetzt hatte. In der Tat fällt bei Betrachtung der verschiedenen Lehrpläne auf, wie darin immer wieder der Satz auftaucht „dieweil etwan aus der schul (d. h. der städtischen Lateinschule) schwache knaben dahin kommen", sollen sie sich fleißig in der lateinischen Sprache üben. Daneben werden in der untern Klasse des Kollegiums Logik, Rhetorik und Ethik als Unterrichtsfächer genannt. In der obern Klasse des Kollegiums bilden Physik und was zur Philosophie gehört, nämlich Metaphysik, Pneumatik, Theologie und Politik, daneben Hebräisch Gegenstand des Unterrichtes. Für sechzehn- bis siebzehnjährige Jünglinge, die wohl als Schüler hauptsächlich in Betracht fielen, reichlich hoch gegriffene Unterrichtsfächer, zumal eben oft auch schwache Knaben daran teilnahmen. Das Collegium philosophicum wollte offenbar in zu kurzer Zeit zu viel erreichen. Es konnte deshalb weder den Anforderungen einer richtigen Gymnasiumsausbildung noch denjenigen eines vollwertigen höhern Studiums genügen.

Freilich lagen die Mängel des Kollegiums nicht bloß in der Überlastung seines Lehrplanes begründet. Wir hatten bereits oben Gelegenheit, auf die finanziellen Schwierigkeiten der Stiftung mit ihrer unregelmäßigen Bezahlung der Herren Professoren hinzuweisen. Besonders in den Jahren von 1712 bis 1720 litt die Schule unter der äußern Ungunst der Zeit. Deren schlechter Stand in dieser Periode geht z. B. aus einem Memorial der Abyßschen Erben an den Bundestag vom 16./27. September 1718 hervor. Sie beschweren sich darin wieder einmal über das ihnen durch das Testament angetane Unrecht, zumal das Kollegium, wozu dieses Legat verwendet werde, sehr übel verwaltet und folglich sehr wenig besucht werde. Es habe dem Publikum bisher so wenig Frucht, ja vielmehr Schimpf und Gespött als Nutzen gebracht, indem nur zwei Herren allein das Interesse von 15 000 fl., was 600 fl. Zins jährlich ausmache, mit so geringer Mühe und ganz liederlich genießen und weiterhin genießen werden. Hätte der Testator dies gewußt, würde er sich seine Schenkung besser überlegt und seine Erben weniger benachteiligt haben.

An dieser übelwollenden Kritik mochte verschiedenes Wahre sein. Die Erben unterließen es aber, eine der Hauptursachen dieses schlechten Standes der Schule zu erwähnen, nämlich ihre eigene

Saumseligkeit in der Erfüllung ihrer Zinspflichten. Sie machte die richtige Bezahlung der Herren Professoren zur Unmöglichkeit und nötigte diese zur Übernahme anderer Verdienstmöglichkeiten, was wieder zum Schaden der Schule geschah. Besonders schwierig wurden diese finanziellen Verhältnisse, als seit 1712 auch der Hauptschuldner, der Abt von St. Gallen, seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkam. Infolge des Toggenburger Krieges waren die äbtischen Lande von Zürich und Bern besetzt worden, und der Abt hielt sich in seinen deutschen Besitzungen auf. Trotz mannigfacher Schreiben, selbst des Bundestages, an Zürich und Bern, weigerten sich diese, die Entrichtung des Zinses zu übernehmen. Von 1712 bis 1718 blieb dieser infolgedessen aus. Erst seit 1720, nach Wiedererlangung seiner Gebiete, bezahlte der Abt diese Zinsen wie früher. Wegen Bezahlung der Rückstände liefen die Verhandlungen mit Zürich, Bern und dem Abt noch jahrelang hin und her. Mit letzterm kam endlich ein magerer Vergleich zustande, während sich die beiden Stände für den entstandenen Ausfall schließlich zu einer gnadenweisen Entschädigung an die Erben von Professor Davaz sowie an Professor Zaff herbeiließen. Im Jahre 1735 wurde die St. Galler Schuld vom Abt zurückbezahlt, nachdem eine entstandene Differenz wegen Valutaverlusten auf den Rat Zürichs durch eine gütliche Einigung erledigt worden war. Da auch von Seite der Abyßschen Erben verschiedene Kapitalien zur Rückzahlung gelangten, hörten seither die bisher chronischen Anstände nach dieser Seite hin auf. Das Jahr 1735 bedeutet somit in finanzieller Hinsicht für das Kollegium den entscheidenden Wendepunkt zur Besserung. Die Verwaltung des Stiftungskapitals lag seither bei der Firma Maßner. Sehen wir nur noch kurz, in was für Händen sich diese bisher befunden hatte.

Seit 1701 war sie von Seite der III Bünde, denen speziell die Sorge für die Erhaltung des Stiftungskapitals übertragen war, einem besondern Verwalter, der sich mitunter auch Kassier oder Oeconomus nennt, anvertraut worden. Als solcher erscheint zuerst Herr Fähnrich Joh. Rud. Beeli von Belfort, der aber schon nach einem Jahr seine Demission einreichte. Ihm folgte Herr Seckelmeister Hs. Jak. Damur von Chur, der bis zu seinem im Jahr 1711 eingetretenen Tode die Stelle versah. Bis 1717 besorgten teils die Herren Inspektoren, teils Herr Zunftmeister Florian

Fries das gerade damals wenig angenehme Kassieramt. Seit 1717 betätigte sich Herr Landammann Florian Meng von Trimmis mit anerkennenswertem Eifer als Kassier. Da bei dem schwierigen Einzug die Kosten dafür allzu stark aufliefen, kam man auf den originellen Gedanken, diesen Einzug den beiden Herren Professoren selbst zu übertragen, wobei jedem die Hälfte der Zinsguthaben zugewiesen wurde. Bei eintretender Renitenz von Schuldnern sollte dies dem Bundspräsidenten gemeldet werden, worauf dieser den Bundsschreiber auf den Einzug schicken sollte. Herr Landammann Meng besorgte noch in besonderer Mission den Einzug der rückständigen Zinse bei den Abyßschen Erben, bis er im Februar 1724 auf sein Ansuchen dieses undankbare Amt abgeben konnte. Seither scheinen die Inspektoren des Kollegiums die Vermögensverwaltung desselben selbst besorgt zu haben, wobei der oben genannte Zunftmeister Fries besonders hervortritt, bis er 1734 starb. Mit 1735 nimmt dann die oben genannte Verwaltung der Firma Maßner ihren Anfang.

Trotz der recht prekären Besoldungsverhältnisse war der Professorenwechsel an der Schule gering und trat meistens erst mit dem Tode der Stelleninhaber ein. Es hängt diese an sich ja gewiß erfreuliche Erscheinung mit der Besetzung dieser Stellen mit amtierenden Pfarrherren aus Chur und Umgebung zusammen. Schon die zwei ersten, noch vom Stifter Dr. Joh. Abyß für das Kollegium bestimmten Professoren bekleideten Pfarrstellen. Der erste Rektor, Herr Saturninus Zaff, war gleichzeitig Rektor der städtischen Schulen und seit 1679 Pfarrer an der St. Regulakirche. 1706 rückte er zum Hauptpfarrer (Antistes) an der St. Martinskirche vor, starb aber schon anfangs des folgenden Jahres, 1707. Professor Johann Davaz hatte neben seinem Professorat zuerst die Freipredigerstelle zu St. Regula inne und wirkte später als Pfarrer in Churwalden. An die Stelle des ersten Zaff trat nach dessen Tod sein Sohn Nikolaus Saturninus Zaff, der bereits während Lebzeiten seines Vaters seit 1702 Unterricht erteilt hatte. Nach Truog, Die Pfarrer der evangelischen Gemeinden Graubündens, versah er daneben das Amt eines Predigers für die französischen Hugenotten in Chur. Als er 1726 starb, folgte ihm sein Sohn Nikolaus Zaff, der das Licentiat für Medizin erlangt hatte. Es ist dies der einzige Nichttheologe, der an dieser Schule

gewirkt hat. Er starb aber schon 1737, erst 31jährig. Als Nachfolger des am 15. Dezember 1719 gestorbenen Professors Davaz wurde, wie bereits früher erwähnt, der Pfarrer Franz Meyer gewählt. Meyer war zuerst Freiprediger zu St. Regula, wurde 1728 ordentlicher Pfarrer daselbst und 1742, wie der erste Zaff, Antistes zu St. Martin. Seinen Lehrauftrag am Kollegium behielt er während seiner ganzen Amtstätigkeit bis zu seinem Tode im Jahre 1752 bei.

Die enge Verbindung zwischen der Churer Kirche und dem Collegium philosophicum kam auch in der Zusammensetzung des Kollatorenkollegiums zum Ausdruck. Neben dem amtierenden Bürgermeister saßen darin eben die zwei Stadtpfarrer von Chur. Den drei Kollatoren stand das Recht zur Ernennung der Professoren zu, wobei allerdings die Dekane des Obern und Zehngerichtenbundes noch mit beratender Stimme zugezogen werden sollten, was aber in der spätern Zeit unterlassen wurde. So ergab sich die eigentümliche Einrichtung, daß die beiden Stadtpfarrer als Mehrheit der drei Kollatoren wenigstens später sich selber zu Professoren wählten und zugleich die eigene Aufsichtsbehörde bildeten. Wie vorteilhaft sich dieselbe für die Schule auswirkte, zeigte deren schwacher Besuch zur Genüge. Für das Jahr 1720 wird die Schülerzahl mit acht angegeben.

Neben den Professoren und Kollatoren standen noch die bereits erwähnten Inspektoren oder Scholarchen, die von den Drei Bünden gewählt wurden. Es fehlten ihnen aber die Kompetenzen, um in den Schulbetrieb und besonders die Professorenwahlen einzugreifen. Ihre Aufgabe bestand hauptsächlich darin, über die Unversehrtheit und richtige Verwaltung des Stiftungsvermögens zu wachen. Daher wird es auch kommen, daß die vorhandenen amtlichen Archivalien über das Collegium philosophicum ausschließlich aus Schriften finanzieller Natur bestehen. Es stand den Scholarchen daneben allerdings noch ein Oberaufsichtsrecht über die Schule zu, aber da die Entscheidungsgewalt über den Schulbetrieb ganz bei den Kollatoren lag, besaß dieses Recht wenig Bedeutung.

Von der Wahl von Inspektoren oder Scholarchen hören wir allerdings erst 1705, als vom damaligen Kongreß der bereits früher erwähnte Beschluß gefaßt wurde, „zu Besichtigung des Collegii

sollen alle Jahr bei Haltung des Congresses ettliche tugentliche Subjecta verordnet werden". Die Namen der damals Gewählten werden nicht genannt. Dagegen werden am Januarkongreß von 1707 als Inspektoren gewählt Podestat Herk. v. Salis, Vikari Rud. Rosenroll und Bundslandammann Otto Schwarz, also aus jedem Bund einer. Dieses Kollegium versah seinen Dienst bis 1713. Im März dieses Jahres wurde an Stelle des unterdessen Bundspräsident gewordenen Herk. v. Salis der Zunftmeister Florian Fries gewählt. Fries behielt dieses Amt bis zu seinem Anfang Februar 1734 erfolgten Tode. An Stelle von Rosenroll trat der Landammann Jak. Wilh. Schmid von Grüneck von Ilanz. Dessen Nachfolger wurde im September 1718 der Oberstleutnant Marchion von Valendas. Der Vertreter des Zehngerichtenbundes, Vikari Otto Schwarz, behielt sein Amt bei, doch erhellt aus den Akten und Protokollen nicht, wie lange. 1734 wählte der Gotteshausbund den damaligen Bundspräsidenten Ant. von Salis zum Nachfolger von Fries. Die Namen der Inspektoren der beiden andern Bünde werden nirgends genannt. Seit 1750 tritt als Inspektor des Gotteshausbundes der Bundspräsident Martin von Salis hervor, und als vom Zehngerichtenbund gestellter Vertreter in diesem Kollegium erscheint Joh. Bapt. Scandolera. Der vom Obern Bund gestellte Inspektor wird wieder nicht genannt.

Die Zeit von 1735 bis 1770

Diese Jahre werden hier nicht deswegen in einem Kapitel zusammengefaßt, weil sie sich durch besonders reges Leben am Collegium philosophicum auszeichnen, sondern im Gegenteil, weil über sie äußerst wenig bekannt ist. Aus der ganzen Zeit von 1735 bis 1750 ist nur so viel bekannt, daß 1737 infolge des Todes von Professor Zaff, des Mediziners, ein Professorenwechsel eintrat. An Zaffs Stelle wurde Herr Chr. Hosang zum Professor gewählt, der nun bis 1772 diese Stelle versah. Hosang bekleidete von 1738 bis 1766 zugleich die Pfarrstelle in Felsberg. Von 1766 bis zu seinem Tode im Jahre 1772 wirkte er als Freiprediger zu Sankt Regula in Chur selbst. Zeitweise lehrte in den Jahren 1736 und 1737 auch Pfarrer Joh. Lorez als Aushilfe an der Schule. Als Antistes Franz Meyer 1752 starb, wurde Lorez dessen Nachfolger

an der Professur, dabei scheint er seine bisherige Stelle als Freiprediger zu St. Regula aufgegeben und nur mehr seiner Professur gelebt zu haben. Er starb im Jahre 1768.

Die Jahre 1750 und 1754 sind bemerkenswert hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens. Auf Vorschlag des Ratsherrn Ant. von Salis namens der Erbin des Bundspräsidenten Maßner sel. beschloß der Große Kongreß, dieses bei Maßners Erben angelegte Geld zur Tilgung der ebenfalls bei Maßner anstehenden großen Schuld für den Auskauf des Münstertals zu verwenden. Schon vier Jahre später gelangte das Kapital wieder zur Rückerstattung durch die Bünde. Auf Antrag der Inspektoren wurde dieses nun der Firma Maßner als Zollinhaberin zur Übernahme gegen 4 Prozent Zins zugewiesen. Es war dies eine der Bedingungen, unter denen dieser Firma die Zollpacht um weitere sieben Jahre verlängert wurde. Auch den spätern Zollpächtern wurde die Verpflichtung zur Übernahme und Verzinsung dieses Kapitals auferlegt. Seit den siebziger Jahren erscheinen sodann die Gehälter der beiden Professoren ebenso wie das von den III Bünden ausgerichtete Holzgeld unter den Ausgaben der Landesrechnung.

Bei der Vermögensabrechnung von 1754 ergab sich ein Stiftungsvermögen von 15 130 fl., dazu noch 620 fl. rückständiger Zinse. Für die Inspektoren wurde ein besonderes Rechnungsbuch angeschafft zur Notierung der Kollegiumsrechnung, doch ist es leider nicht mehr vorhanden. Aus der Abrechnung von 1750 ergibt sich, daß der Gehalt der beiden Professoren von 1736–1750 je 211 fl. betrug. Seit dem letztgenannten Jahre erfuhr er wieder eine Erhöhung auf 300 fl.

Das oben genannte Holzgeld zur Beschaffung des nötigen Brennholzes für die Kollegiumsräumlichkeiten, das 23 fl. in je zwei Jahren ausmachte, war die einzige direkte Leistung der III Bünde an das Kollegium. Offenbar waren selbst bei der Verwendung dieses Holzgeldes Mißbräuche eingerissen. Der Januar-Kongreß von 1762 will dieses Holzgeld künftighin nur unter der Bedingung bewilligen, daß die Herren Professoren ihre Lektionen in dem hiezu bestimmten Kollegium und nicht in ihren Privatwohnungen abhalten. Wie aus der Schülermatrikel hervorgeht, war deren Zahl offenbar so gering, daß sie leicht in den Privatstuben der Herren Professoren Platz finden konnten. Es ergibt

sich diese Tatsache übrigens auch aus der von Dr. Jecklin im Bündn. Monatsblatt von 1914 veröffentlichten Matrikel. Danach war der Besuch des Kollegiums gerade Ende der Fünfziger und Anfang der Sechziger Jahre äußerst gering. Für 1756 trägt sich ein einziger Schüler in die Matrikel ein, 1757 keiner, 1758 deren drei, alles Churer, 1759 ein Schüler, 1760 deren zwei. 1761 keiner, 1762 wieder einer. Die Schule wurde fast nur mehr von in der Stadt wohnenden Schülern besucht.

Wie aus einem Prospekt des städtischen Gymnasiums in Chur aus dem Jahr 1763 zu schließen ist, muß auch im Lehrplan des Kollegiums im Laufe der Jahre eine weitgehende Änderung eingetreten sein. Es heißt nämlich darin: „Hat man sich zum Besten derer, welche die Theologie studieren, entschlossen, auch Privatstunden in Theologia systematica, elenchtica und practica nebst dem methodo concionandi, wie auch in der hebräischen und griechischen Sprache zu geben, wobei die Herren Studenten alle Teile der Philosophie in dem Abyßschen philosophischen Collegio zu ihrem Vorteil ganz umsonst erlernen können". In den oben angegebenen Lehrplänen hatten Griechisch und Hebräisch ebenso wie Lateinisch zu den Unterrichtsfächern des Kollegiums gehört. Jetzt war dies offenbar nicht mehr der Fall, und die Studenten mußten sich deren Kenntnis am städtischen Gymnasium durch Privatstunden verschaffen. Die rein theologischen Fächer waren zwar auch schon früher auf Privatkurse der Herren Professoren verwiesen worden, aber doch hatten verschiedene Fächer wie Logik, Rhetorik, Oratorik und was dazu gehört, ebenso die Chatechetik darauf vorbereitet. Nunmehr beschränkte sich der Unterricht nur mehr auf alle Teile der Philosophie. Es war wirklich ausschließlich ein „Collegium philosophicum" geworden. Nach Joh. Andr. von Sprecher in seiner „Geschichte der Republik Gem. III Bünde im 18. Jahrhundert" hielten allerdings zeitweise auch Männer der Politik und Wissenschaft wie der Minister Ulysses von Salis und der Bürgermeister J. B. von Tscharner Kurse über Bündner Geschichte, Staatsrecht und Verfassungslehre. Diese Tätigkeit beruhte aber ganz auf Freiwilligkeit und wurde vom Kollegium nicht honoriert.

In der Stufenfolge des damaligen Schulwesens nahm das Collegium philosophicum in Chur eine ganz eigenartige Stellung ein.

Es war keine Mittelschule mehr, andererseits konnte es sich auch mit den Hochschulen der damaligen Zeit nicht messen. Es war ein wenig glückliches Mittelding zwischen Mittelschule und Hochschule. Wenn man dazu rechnet, daß die Arbeitskraft der beiden an dieser Schule tätigen Professoren in weitgehendem Maße durch vollamtliche Pfarrstellen in Anspruch genommen war, so wundert man sich nicht, wenn immer wieder Klagen über mangelhafte Versehung des Schuldienstes vernommen werden. Kein Wunder auch, daß die Studenten ausblieben, denn die bündnerischen Studenten vom Lande mußten sich sagen, daß sie bei ziemlich gleichen Auslagen für ihren Unterhalt z. B. in Zürich ganz andere Ausbildungsmöglichkeiten besaßen, zumal ihnen dort noch reichhaltige Bibliotheken zur Verfügung standen, was in Chur nicht der Fall war. So wurde denn das Collegium philosophicum in Chur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wie bereits oben erwähnt, fast ausschließlich von Schülern, die in Chur wohnten, besucht.

Was den III Bünden fehlte, war ein richtiges Obergymnasium, wo die Schüler ihre in der Lateinschule in Chur oder bei den Pfarrern auf dem Lande erworbenen Kenntnisse in den alten Sprachen und andern Fächern so weit ausbilden konnten, um für eine wirkliche Hochschule die nötige Vorbildung zu besitzen. Wie dieser Wunsch nach einem richtigen Obergymnasium schon früher vorhanden war, wurde bereits oben ausgeführt. Daß er auch später nicht erloschen war, zeigt das Vorbringen des regierenden Bundslandammanns (Christoph Sprecher von Bernegg) in einer Beitagssitzung vom 8./19. Juli 1762. Er ersucht die Anwesenden um die Erlaubnis und Privilegierung einer Lotterie zugunsten eines zu errichtenden Gymnasiums. Dabei kann er schon einen gedruckten Plan über die vorgesehene Einrichtung dieses Gymnasiums vorlegen . Leider ist es mir bisher nicht gelungen, einen solchen gedruckten Plan aufzutreiben. Er blieb wirklich nur Druck, denn später verlautet nirgends mehr etwas davon. Die Tatsache eines solchen Projekts überhaupt läßt aber schon auf das Bedürfnis eines solchen Gymnasiums schließen.

Im Jahre 1769 war es nahe daran, daß das Collegium philosophicum im Gebäude der ehemaligen Nikolaischule in Chur Gesellschaft erhalten hätte. Damals bestand der ernstliche Plan, das

Seminar zu Haldenstein, das unter der vortrefflichen Leitung der Professoren Joh. Pet. Nesemann und Martin Planta steigendes Ansehen genoß und gegen hundert Zöglinge zählte, infolge Platzmangel nach Chur zu verlegen. Die Stadt scheint diesem Plan sehr sympathisch gegenüber gestanden zu sein. Mit Genehmigung der Zünfte stand sie bereits mit einigen Baumeistern wegen größern Bauarbeiten am alten Nikolaischulhaus in Verbindung. Ein längeres Schriftstück im Churer Stadtarchiv gibt über die dabei geplanten baulichen und sonstigen Veränderungen, ebenso über die den Professoren des Seminars zugedachten Rechte und Pflichten Auskunft. Betreffend die zwei Zimmer des Kollegiums heißt es darin: „6. wird der Gebrauch der in hiesigem Collegio sich befindlichen zwey öffentlichen Auditorien denen beyden hiesigen Professoren vorbehalten, doch so, daß sie in denen Stunden, in welchen Sie Selbige nicht brauchen, Sie auch dem Seminarium dienen sollen.“ Das hochherzige Anerbieten des Ministers Ulysses von Salis-Marschlins, das Seminar zu Haldenstein in seinem Schloß Marschlins aufzunehmen, ließ dann diesen Plan wieder zurücktreten. Das Collegium philosophicum blieb seither in seinen Räumen ungestört.

Den Abschluß dieser bis in die ersten Siebziger Jahre reichenden Periode in der Geschichte des Kollegiums bilden zwei Neuantritte von Professoren. Herr Pfarrer Lorez wurde nach seinem im Jahre 1768 erfolgten Tode durch Herrn Pfarrer Paulus Kind, damals Pfarrer in Haldenstein, ersetzt. Er durchlief später die ganze einem Churer Pfarrer gewohnte Laufbahn, zuerst Freiprediger zu St. Regula, dann Pfarrer daselbst und zuletzt Antistes zu St. Martin und zugleich Professor am Kollegium bis zu seinem im Jahre 1802 erfolgten Tode. Die andere Professorenstelle kam 1772 nach dem Tode von Prof. Hosang zur Besetzung. Es folgte ihm der damalige Pfarrer zu St. Regula, Daniel Bilger, von 1781 bis 1792 Antistes zu St. Martin. Bald nach des letztern Antritt als Professor setzen die Reformversuche ein, die im nächsten Kapitel zusammenhängend behandelt seien.

Die Reformbestrebungen am Collegium philosophicum in den siebziger Jahren

Bei den geschilderten Verhältnissen am Collegium philosophicum lag es nahe, dieser Schule bei Gelegenheit durch entsprechende Reformen etwas mehr Anziehungskraft zu verschaffen. Aber in Wirklichkeit gaben nicht innere Gründe zu einer solchen Reform den Anlaß, sondern einzig die an sich erfreuliche Tatsache, daß das Stiftungskapital sich so günstig entwickelt hatte, daß nunmehr über die 600 fl. der Professorenbesoldungen noch weitere 200 fl. jährlich zur Verfügung standen. Der Bundestag übertrug deshalb am 11. September 1772 einer Kommission, bestehend aus Landeshauptmann Gub. Abr. von Salis-Bodmer vom Gotteshausbund, alt Landrichter Baron von Federspiel aus dem Obern Bund und Kommissari Joh. Gaud. von Salis-Seewis vom Zehngerichtenbund, den Auftrag, darüber zu beraten und Vorschlag zu machen, wie dieser Betrag am besten angewendet werden könnte. Am 22. September erfolgte ihr Gutachten dahin, eine gelehrte und ansehnliche Person mit der Aufsicht und Direktion über das Kollegium zu betrauen. Diese sollte alles zum Nutzen des Kollegiums Dienende vorkehren, ebenso sollte sie die Lektionen mit Rat und nach den Vorschlägen der Professoren nach Maßgabe der Fähigkeit der Lernenden einrichten. Als solche Persönlichkeit wird Dr. Andreas Abyß vorgeschlagen, der außer seiner Qualifikation noch den Vorteil besitze, indirekt vom Testator dieser Stiftung abzustammen. Man wollte also mit dieser Ernennung zugleich das Gedächtnis des einstigen Testators ehren, indem man einen Vertreter seiner Familie zum Direktor des Kollegiums ernannte. Dabei spielte auch bestimmend mit, daß Dr. Abyß gleichzeitig Bürger von Chur war.

Dieser Vorschlag wurde denn auch vom Bundestag zum Beschluß erhoben, und so erhielt Herr Dr. Abyß ein förmliches Patent über seine Ernennung zum Direktor des Kollegiums bei einer jährlichen Besoldung von 200 fl. Da sich die Befugnisse des neuen Direktors eigentlich nur auf die Ausübung der Aufsicht beschränkten, während die Gestaltung der Lektionen nur mit Rat und nach den Vorschlägen der Herren Professoren erfolgen konnte, hielt sich dessen Tätigkeit in engen Grenzen. Man

hört denn auch aus der ganzen Zeit seines Wirkens nichts von irgendwelchen, von ihm ausgegangenen Neuerungen, und auch aus dem Schülerbestand läßt sich kein besonderer Aufschwung der Schule unter der neuen Leitung feststellen. Eine Neuerung im Schulbetrieb muß aber damals trotzdem stattgefunden haben. Sie ging aber nicht vom neuen Schuldirektor Dr. Abyß, sondern vom Bürgermeister und den zwei Professoren aus. Professor Kind schreibt nämlich in seinem später näher zu erwähnenden Memorial, daß Herr Professor Bilger und er im Jahr 1772 auf Befehl des Amtsbürgermeisters die Lektionen eingerichtet hätten. Worin diese „Einrichtung" bestand und wie der Schulbetrieb vorher gehandhabt wurde, wird aber nicht angegeben. Dr. Andr. Abyß konnte sich übrigens seiner Stellung als Direktor oder treffender Inspektor des „Collegium philosophicum" nicht sehr lange erfreuen, denn schon im Sommer 1776 muß er gestorben sein. Der Bundestag dieses Jahres hatte sich nämlich neuerdings mit der Verwendung des durch seinen Tod frei gewordenen Gehaltes von 200 fl. zu befassen. Zu diesem Zweck ernannte er eine Kommission von je zwei Vertretern aus jedem Bund, die darüber ein Gutachten abzufassen und einen Vorschlag zu machen hatte.

Die Kommission entledigte sich ihres Auftrags in recht schulfreundlicher Weise. In ihrem Gutachten vom 5./16. September 1776 redete sie der Erweiterung des bisherigen Unterrichts das Wort. Sie wies auf die allgemeine Erfahrung hin, daß der Unterricht in der reinen lateinischen und deutschen Sprache sowie auch in den Bibelsprachen (Griechisch und Hebräisch) in allen bisherigen Anstalten zum größten Nachteil der studierenden Jugend nicht mit der nötigen Sorgfalt erfolgt sei. Um diesem Übel abzuhelfen, sollten nun neben dem eigentlichen Kollegium noch zwölf wöchentliche Unterrichtsstunden in diesen Sprachen erteilt werden, davon sechs Stunden Latein am Vormittag und sechs in Deutsch und den Bibelsprachen am Nachmittag. Wir sehen also die alte Idee zur Schaffung eines Obergymnasiums hier von neuem auftauchen. Diesmal schien sie auch verwirklicht werden zu können, denn der Mann, der diese Stunden hätte übernehmen sollen, stand bereit. Es war dies Wilh. Hch. Winning, ein Deutscher aus Halle, der längere Zeit im Hause des Stadtvogts Rud. von Salis als Hofmeister gedient hatte und nun die Freiprediger-

stelle zu St. Regula versah. Neben seinen Stunden sollte er zugleich das von Dr. Andr. Abyß versehene Inspektorat ausüben, und zwar alles zusammen um das gleiche Gehalt von 200 fl., wie es Dr. Abyß bezogen hatte.

Der Bundestag nahm diesen überaus günstigen Vorschlag an. Aber er hatte ohne die Stadt Chur gerechnet. Deren Bürgermeister von Tscharner verwahrte sich nämlich schon jetzt gegen eine allfällige Wahl und Besetzung der beschlossenen dritten Professur, wenn diese dem der Stadt im Abyßschen Testament zugewiesenen Kollaturrecht irgendwie schädlich wäre. Am 21. November 1776 legte darauf die Stadt einen langen schriftlichen Protest gegen das bundstägliche Dekret betreffend die Wahl des Herrn Winning zum Professor ein. Sie machte das Kollaturrecht auch für diese Wahl geltend, gab dabei aber der Hoffnung Ausdruck, daß die rechtmäßigen Kollatoren bei der allgemein anerkannten Würdigkeit von Herrn Winning und in Berücksichtigung des Willens der Standesversammlung die Kollatoren diesem die Stelle zuwenden werden.

Dem Wunsche der Stadt entsprechend brachten die auf einem Beitag versammelten Häupter diesen Protest am 8./19. Dezember 1776 vor die Räte und Gemeinden. Sie unterließen es aber nicht, in einer Nachschrift auf die Ursachen einzugehen, die die Standesversammlung zu ihrem Vorgehen genötigt hätten. Die Stadt übergehe in ihrem Protest die seit geraumer Zeit bei den Professorswahlen eingerissenen Mißbräuche. Dagegen hätten die gemeinen Landen durch den Stifter übertragenen Patronatsrechte es vermocht, Herrn Dr. Abyß schon vor einigen Jahren ohne die mindeste Widerrede oder Protest der Stadt die Oberaufsicht und Inspektion des Kollegiums zu übertragen. Nach dem frühen Tode von Dr. Abyß habe sich die höchste Notwendigkeit ergeben, ihm einen Nachfolger zu bestimmen. Da sie dazu in Professor Winning die richtige Person gefunden zu haben glauben, der für das gleiche Gehalt von 200 fl. auch noch öffentliche Lektionen für Theologie, Philosophie und alte Sprachen übernehmen wolle, hätten sie ihrer Meinung nach die patriotischen Absichten des Testators erfüllt und seinem Willen entsprochen. Die Häupter überlassen es deshalb den Räten und Gemeinden, sich darüber auszusprechen und Verfügungen zu treffen, daß die Grenzen des Kollaturrechts der

Herren Kollatoren einerseits und das Protektions- und Patronatsrecht gemeiner Lande andererseits entsprechend den Testamentsbestimmungen gewahrt werden.

Das Mehren der Räte und Gemeinden erteilte dem Großen Kongreß den Auftrag, die Verteilung der Kollatur- und Patronatsrechte zwischen der Stadt und den III Bünden untersuchen zu lassen. Demgemäß übertrug der Große Kongreß des Jahres 1777 einer Deputation die Ausarbeitung eines neuen Gutachtens, das am 8. März neuer Zeitrechnung dem Kongreß vorgelegt wurde. Es stellt fest, daß die Kollatur der Professoren der Stadt, das Patronatsrecht hingegen den Bünden zustehe. Daneben hat die Deputation auch die Notwendigkeit einer Ordnung befunden, daß von Seite der Herren Professoren der Absicht des Testators besser entsprochen werde, als dies bisher geschehen sein möchte. Dies zu tun, überläßt die Deputation aber dem Kongreß, da sie damit nicht beauftragt worden sei. Der Kongreß zögerte aber nicht, ihr diesen Auftrag zu erteilen, worauf sie ihr offenbar schon vorbereitetes Gutachten auch in dieser Frage vorlegte.

Um den Einwendungen der Stadt Chur Rechnung zu tragen, schlug die Kommission nun vor, Herrn Professor Winning nur mit dem Inspektorat des Kollegiums, wie dies früher Dr. Abyß ausgeübt hatte, zu betrauen, ihm also keine weitern Stunden zu übertragen. In dieser Eigenschaft sollte er aber die genaueste Aufsicht darüber führen, daß die jeweiligen Professoren ihre öffentlichen Lektionen zu rechter Zeit und am rechten Ort halten und in allen Stücken ihre Pflicht und den Willen des Testators erfüllen. Außerdem solle er jederzeit bereit sein, auf ersten Befehl einen Lehrplan und Vorschriften betreffend Lehrart unter Vorbehalt der Billigung durch die Behörden auszuarbeiten.

In den an diesen Vorschlag geknüpften Bemerkungen über die künftige Wahl der Professoren wird von Seite der Bünde energisch auf das dem Testament entsprechende Vorgehen hingewiesen. Diese Wahl müßte in Gegenwart der Dekane des Obern und Zehngerichtenbundes und mit Zuzug des neuernannten Inspektors, jedoch ohne deren Stimmrecht in Gestalt eines förmlichen Examens stattfinden. Es müßte dabei einzig auf die Fähigkeit und nicht auf den Geburtsort der Bewerber gesehen werden. Keiner der Herren Professoren sollte neben seiner Professur eine

Pfrund oder ein anderes wichtiges Amt bekleiden dürfen, damit er nicht in Gefahr komme, das eine oder andere übel zu verwalten.

In diesem letzten Satz wird die recht eigentlich wundeste Stelle in der Organisation des „Collegium philosophicum" berührt, nämlich die Verbindung der Professorenstellen mit denjenigen der Churer Stadtpfarrer, von der bereits oben gesprochen wurde. Solange die Besoldungsverhältnisse für die Professoren so unsicher waren wie vor 1735, mochte diese Vereinigung der beiden Ämter ihre Vorteile geboten haben. Diese Besetzungsart wurde aber auch späterhin beibehalten, nicht zum Nutzen der Schule. Bei der sonstigen starken Inanspruchnahme der Churer Stadtpfarrer mußte der Unterricht an der Schule unbedingt leiden, und die Klagen über Nichteinhaltung der Vorschriften bei Erteilung des Unterrichts tauchen immer wieder auf. Sie fanden aber wenig Gehör, da eben die beiden betroffenen Professoren des öftern zugleich als Kollatoren ihre eigenen Wähler waren. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, daß die Besoldungen bei der zunehmenden Geldentwertung weder für die Churer Stadtpfarrer noch für die Professoren zu einem auskömmlichen Leben langten. Es hätte dazu entsprechender Gehaltserhöhungen von Seite der Stadt für ihre Pfarrer und von Seite der Bünde für die Professoren bedurft. Da aber von keiner der beiden Seiten etwas geschah, blieb der besonders für die Schule so unbefriedigende Zustand der Ämtervereinigung die ganze Zeit durch bestehen.

Der von den III Bünden beschlossenen Neuordnung am Kollegium setzte besonders Pfarrer Kind, der seit 1769 an der Schule tätig war und seit 1772 auch im Churer Kirchendienst mitwirktte, zuerst als Freiprediger, dann als Pfarrer zu St. Regula und zuletzt als Antistes, einen unerfreulichen Widerstand entgegen. Als Professor Winning ihn kraft seines Amtes als Inspektor des Kollegiums zu einer Besprechung über die Reorganisation desselben einlud, erschien er gar nicht und sah sich auch zu keiner Entschuldigung veranlaßt. Dagegen reichte er bei der Stadt ein weitläufiges Memorial samt Beilagen ein, worin er sich bitterlich über das neu eingeführte Inspektorat des Herrn Professor Winning beklagte.

Dieses noch im Stadtarchiv Chur befindliche Memorial ist einer näheren Betrachtung wert, da es auf die Verhältnisse des

Kollegiums ein bezeichnendes Licht wirft. Wir haben bereits erwähnt, daß nach diesem Memorial im Jahre 1772 von den Professoren Bilger und Kind auf Befehl des Amtsbürgermeisters die Lektionen eingerichtet wurden. Herrn Winning bekämpft Professor Kind schon deswegen, weil er ein „Unbündner", d. h. ein Nichtbündner sei, während der Inspektor gemeiner Lande ein Bündner sein müßte, weil freie Leute in ihrem Lande nur von ihresgleichen abhängen können. Er bestreitet im weitern den III Bünden auf Grund des Testaments überhaupt das Recht, einen neuen Professor zu wählen. Der Testator hätte den ganzen Ertrag der Stiftung nur für zwei Professoren bestimmt, und diese hätten auch das Recht, den ganzen Zins zu beziehen. Auch das neue Inspektorat widerspreche dem Testament. Der Stifter habe die Kollatoren und Professoren zu Gesetzgebern des Kollegiums, ja gar zu Inspektoren der Inspektoren, deren Amt lediglich die Verwaltung der Effekten sei, eingesetzt. Die Professoren von Chur hätten bisher nur von den Herren Kollatoren Befehle empfangen müssen – wobei die Professoren und Kollatoren zum Teil die gleichen Personen waren. Das neue Inspektorat sei ohne einigen Nutzen. Es habe jeder Bund einen Inspektor, und zwar Männer von Ansehen und großer Gelehrsamkeit, die darin niemand um Rat zu fragen brauchen. Demnach bestand also das Institut der Inspektoren noch, obwohl man von diesen Inspektoren zeitweise nicht einmal die Namen weiß. Aus der Zeit nach 1750 werden als solche genannt der Stadtvogt und spätere Bürgermeister Clerig in Chur und Landshauptmann Gubert von Wiezel in Churwalden, seit 1778 Ratsherr, und Profektrichter Gabriel Bavier. Sie hatten, wie Professor Kind selbst zugibt, im Schulbetrieb nichts mitzureden, sondern blieben auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens beschränkt. Einen Inspektor, der bei der Feststellung des Lehrplans mitgewirkt hätte, lehnte Professor Kind strikte ab. Den kleinen Schülerbestand führt Professor Kind auf die mangelnde Liebe der Bündner zur Philosophie, die Konkurrenz der Landpfarrer mit ihren überaus wohlfeilen Tischen und Schulen, das teure Leben in Chur, die geringe Bezahlung der Lehrer daselbst, die sie zu Nebenverdienst zwinge, zurück. Weiter behauptet Prof. Kind: „Die Professores sind laut Testament und Codicill verbunden, Philosophie zu lesen". Es kam ihm zu gut, daß seine Gegner

die Geschichte des Kollegiums nicht kannten, sonst hätten sie ihm die Unrichtigkeit dieser Behauptung an Hand der seinerzeit bestehenden, oben genannten Lehrpläne nachweisen können. Nach ihnen bildeten damals die alten Sprachen Hauptgegenstände des Unterrichts. Es hätte somit nur der Aufnahme einer alten Tradition entsprochen, wenn diese Fächer wieder in den Lehrplan aufgenommen worden wären. Die Umwandlung des Kollegiums in eine reine Schule der Philosophie vollzog sich erst später. Der letzte Schritt dazu dürfte mit der „Einrichtung der Lektionen" von 1772 durch die Herren Professoren Bilger und Kind zusammenhängen. Prof. Kind befürchtet mit der Einführung eines durch die III Bünde gewählten Inspektors der Lehrart, daß die Professoren ihrer angeborenen Obrigkeit von Chur entzogen und in das Parteigetriebe des Landes hineingerissen würden, wobei ihre Belobung und Bestrafung von gemeinen Landen abhängen würden. Wie sehr aber Prof. Kind die Einsetzung dieses neuen Inspektors persönlich empfand, geht aus andern Stellen seines Memorials hervor, so wenn er schreibt, daß das dermalige Inspektorat lediglich zu seiner Kränkung erfunden worden sei. Zeit, Ort, Person und alle Umstände hätten ihm dies sagen müssen. Die Entscheidung des Kongresses, die ihn so deutlich von weitern Beförderungen in der Stadt ausschließe, müsse dies handgreiflich machen. Es sei ein Beweis der Rache gegen ihn, daß er in den herrnhutischen Streitigkeiten, nicht wie einige Gönner und Freunde habe handeln können. Bei dieser geradezu an Verfolgungswahn grenzenden Einstellung dieses im damaligen Chur sehr angesehenen und einflußreichen Mannes gegen eine zeitgemäße Reform des Kollegiums waren die Aussichten dafür recht geringe geworden.

Williger erwies sich Prof. Bilger einem Ausbau des Kollegiums gegenüber. Die Aussprache zwischen ihm und Prof. Winning über den gegenwärtigen „zerrütteten Zustand und fast völligen Zerfall des Kollegiums", wie es in einem Bericht Winnings wörtlich heißt, führte wenigstens zwischen ihnen zu dem Resultat, daß Prof. Bilger die größte Bereitwilligkeit zeigte, den heilsamen Verordnungen gemeiner Lande nachzuleben und dem Publikum durch getreue Erfüllung seiner Amtspflichten zu nützen. Er verpflichtete sich dabei, gemäß dem Willen des Kongresses täglich vier Stunden zu lesen, sofern genügend Studenten vorhanden seien. Prof. Kind

wurde vom Bundspräsidenten auf Wunsch der beiden andern Häuptern ermahnt, sich nach den ergangenen Verfügungen der III Bünde zu richten.

Da die Stadt aber noch im gleichen Jahr 1777 ihren Protest gegen die Neuerung am Collegium philosophicum wiederholte und dabei sogar an das Codicill vom Juni 1697 erinnerte, blieb die von den Bünden beschlossene Reform so ziemlich auf dem Papier. Die Bünde beharrten zwar auf der getroffenen Wahl von Prof. Winning als Inspektor des Kollegiums. Von irgendwelcher Tätigkeit seinerseits vernimmt man jedoch nichts. Es ist deshalb anzunehmen, daß er sich mit der von Dr. Andr. Abyß, seinem Vorgänger, ausgeübten Rolle als gelegentlicher Inspektor des Kollegiums ohne zusätzliche Lehrstudien begnügte. Sein Gehalt von 200 fl. bezog er gleichwohl bis zu seinem im Jahre 1789 erfolgten Tode.

Die Reform des Kollegiums im Sinne eines Ausbaus nach der altsprachlichen Richtung hin war also am Widerstand der Stadt Chur und an der unglücklichen Fassung der Testamentsbestimmungen gescheitert. Zweifellos hätte diese Neuerung dem Kollegium einen starken Auftrieb gegeben. Erinnern wir uns daran, daß gerade in jenen Jahren 1776 und 1777 das einst so berühmte Philanthropin in Marschlins zerfiel und seine Tore schließen mußte. Da wäre der Zustrom einer größern Schülerzahl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen.

Wie wenig aber nunmehr die fehlgeschlagenen Reformversuche dieser Jahre auf das innere Leben und den verrosteten Betrieb am Kollegium einzuwirken vermochten, zeigt die Tatsache, daß die folgenden zwei Jahre gar keine Neueinschreibungen von Schülern in die Matrikel aufweisen. Von 1780–1789 erfolgten deren ganze elf. Sehen wir im folgenden Kapitel, wie sich die infolge der französischen Revolution ihren Einzug haltenden neuen Ideen auf die Entwicklung des Kollegiums auswirkten.

Das Collegium philosophicum seit dem Ausbruch der französischen Revolution

Auf den Betrieb des „Collegium philosophicum" in Chur scheinen die großen Ereignisse in Frankreich vorerst keinen merkbaren Einfluß ausgeübt zu haben. Aber am Bundestag des Jahres 1790 kam es dann doch wenn nicht gerade zu einem Sturm, so immerhin zu einem Mißtrauensvotum gegenüber der Stadt Chur in Sachen „Collegium philosophicum". Die Stadt war bei den III Bünden deswegen in Ungnade gefallen, wie sich der Amtsbürgermeister von Chur ausdrückte. Die Bundstagsherren drückten ihr Befremden darüber aus, daß die Herren Professoren des Kollegiums bei den Wahlen sich jeweilen selbst die Stimme gaben, daß die beiden Dekane des Obern und Zehngerichtenbundes nicht mehr zu den Wahlen nach Vorschrift des Testaments beigezogen würden und daß die Herren Professoren zwar ihren Gehalt bezögen, aber keine Vorlesungen abhielten. Der Amtsbürgermeister rechtfertigte demgegenüber die Stadt mit dem Hinweis darauf, daß gegen die Wahlen bisher nie Einsprache erhoben worden sei, daß die Dekane bei den Wahlen begrüßt worden seien und daß sich die Professoren bereit erklärten, die Vorlesungen zu halten. Als weitere Alarmnachricht teilte der Oberstzunftmeister im Stadtrat mit, daß einige Mitglieder des Bundestags vom Lande die Absicht hätten, ein Projekt einzubringen, wonach die Stadt ihrer Rechtsame beim Kollegium und namentlich auch ihres Mitspracherechts bei der Vergebung des durch den Tod von Herrn Winning frei gewordenen Gehalts von 200 fl. beraubt würde. Dieser sollte wieder einem Stadtbürger zugewendet werden. Der Stadtrat beschloß deshalb, die Kollaturrechte der Stadt durch die genannten zwei Herren untersuchen zu lassen. Zugleich sollten sie einen Entwurf zur Behebung der erhobenen Beschwerden ausarbeiten. Sollte die Angelegenheit im Bundestag noch einmal aufgeworfen werden, sollten sie die Rechtsame der Stadt gegen alle Angriffe in Schutz nehmen und Rechtsvorschlag erheben, daneben aber mit den Bünden über allfällige Verbesserungen in Unterhandlungen treten. Man sieht, es war dem Stadtrat bei der ganzen Sache doch nicht ganz geheuer. Aber der Ärger des Bundestages fand einen andern Ausweg, indem er am 23. September beschloß, den Herren Profes-

soren die ihnen alle zwei Jahre entrichteten 23 fl. Holzgeld so lange nicht mehr auszurichten, bis sie ihre Kollegien wieder abhalten würden.

Die Stadt kam einer weitern Beschwerde des nächstjährigen Bundestages insofern zuvor, als sie am 23. August 1791, zwei Tage vor dessen Zusammentritt, einen Entwurf über die Reform des „Collegium philosophicum" genehmigte. Sie war vom Amtsbürgermeister Georg Caleb Schwarz sowie den beiden Professoren resp. Kollatoren Bilger und Kind ausgearbeitet worden. Daß bei dieser Reform nur gerade so weit entgegengekommen wurde, als es die Umstände erforderten, dafür bürgte obige Zusammensetzung der Bearbeiter des Entwurfes. Art. 1 dieses Entwurfes bestimmte, die Herren Professoren sollten sich weiterhin mit 300 fl. Gehalt begnügen, doch sollte durch Vermehrung des Stiftungskapitals dahin getrachtet werden, dieses Gehalt auf 500 fl. zu erhöhen, damit die Professoren nicht mehr gezwungen wären, eine Pfrund anzunehmen. Da die jährliche Vermehrung des Stiftungskapitals ganze 350 fl. betrug, der Zins davon aber nur 17½ fl. ausmachte, bedeutete diese Gehaltsaufbesserung einen Wechsel auf sehr lange Sicht. Weiter werden die Professoren bei genügender Schülerzahl zu je vier Stunden täglichen Unterrichts verpflichtet, sonst aber, bis mehr Schüler kämen, zusammen nur vier Stunden im Tag. Die Herren Professoren hatten also ein Interesse an einer kleinen Schülerzahl, da sie sonst für das gleiche Gehalt die doppelte Stundenzahl geben mußten. Bezeichnend ist auch die umstrittene Frage, ob den Professoren die unverschuldeterweise, wegen Mangels an Schülern nicht gehaltenen Stunden am Gehalt abgezogen werden sollten oder nicht. Der Entscheid fiel in letzterm Sinne aus. In einem andern Artikel ist wieder einmal von katholischen Schülern die Rede. Wenn auch nur ein einziger Katholik käme, sollte nur an einem einzigen Tage Theologie, sonst aber Philosophie gelehrt werden. Neu war die Bestimmung, daß kein Kollator sich bei einer Professorenwahl selbst die Stimme geben durfte, wie es die Bundestagsherren bei der bisherigen Wahlart gerügt hatten. Diese neue Bestimmung schloß trotz ihres geringen Fortschrittes immerhin die Möglichkeit in sich, daß kein Stadtpfarrer mehr als Professor gewählt wurde. Für diesen möglichen Fall wurde schon jetzt vor Bürgermeister, Gericht und Rat beschlossen, die beiden

Stadtpfarreien mit einer beträchtlichen Vermehrung zu begünstigen. Man ersieht also daraus, in wie engen Wechselbeziehungen die Gehälter der Stadtpfarrer mit ihren Bezügen als Professoren des „Collegium philosophicum" standen.

In der gleichen Sitzung kam vor Rat und Gericht auch das berühmte Codicill des Stifters Dr. Joh. Abyß vom 20. Juni 1697, das jede nicht stiftungsgemäße Verwendung des Stiftungsvermögens mit drastischen Strafen belegte, zur Sprache. Jetzt nahmen Rat und Gericht keinen Anstand, dieses Codicill schon aus formellen Gründen für ungültig und kraftlos zu erklären. Immerhin sollte es in das Archiv unter die Staatsschriften gelegt und daselbst ohne Präjudiz aufbewahrt werden. Heute befindet sich dieses Codicill, das als verloren galt und dann endlich im Original bei einem Erben des seinerzeitigen Professors Joh. Davaz aufgefunden worden war, zusammen mit dem Original des Testaments vom 1. November 1695 bei den Schriften über die Abyßsche Stiftung in der Kantonsbibliothek.

Die mit den genannten Artikeln eingeleitete neue Ordnung am Kollegium scheint demselben vorübergehend doch einen gewissen Auftrieb verliehen zu haben. Nach der Schülermatrikel hatte sich seit 4. Juni 1788 kein Schüler mehr eingeschrieben. Jetzt, im Jahre 1792, trugen sich deren fünf in die Matrikel ein. Auffallend ist dabei, daß diese Eintragungen zu jeder Jahreszeit erfolgten, zwei im Januar, zwei andere im März, eine letzte am 21. Dezember. Man war offenbar froh, überhaupt Schüler zu erhalten.

Vielleicht hängt dieser Eintritt von fünf Schülern im Jahre 1792 auch mit dem damals eingetretenen Professorenwechsel zusammen. Der bisherige erste Professor und zugleich Antistes zu St. Martin, Bilger, war nämlich gestorben, und so rückte der bisherige zweite Professor, Pfarrer Kind, zum ersten Professor und zugleich Antistes zu St. Martin vor. Als zweiter Professor folgte, ebenfalls in althergebrachtem Turnus, der Freiprediger zu Sankt Regula, Peter Saluz, nach. Letzterer war seit acht Jahren zugleich an der städtischen Lateinschule tätig, da ihm seine Pfarrerbesoldung von 128 Gulden und zwei Zuber Wein, ohne freie Wohnung, kein genügendes Auskommen bot. Mit der Beförderung zum Professor am Kollegium gab er seine Tätigkeit an der Lateinschule auf, behielt aber die Freipredigerstelle zu St. Regula bei. Es blieb

also punkto Stellenbesetzung trotz der Beschwerden des Bundestages und den neu aufgesetzten Artikeln so ziemlich alles beim alten.

Wie sehr in dieser Hinsicht die alte Tradition eingewurzelt war und auch die alten Ansprüche der Abyßschen Erben noch unvergessen waren, zeigt sich gerade bei dieser Wahl von Professor Saluz. Es hatte sich für diese Professur noch ein anderer Theologe, der zugleich Churer Bürger war, gemeldet. In seinem Anmeldeschreiben nimmt dieser Kandidat auf den Beschluß vom 28. August vorigen Jahres (1791) Bezug, wonach auf den Fall hin, daß der eine oder andere Stadtpfarrer nicht mit dem Professorat begünstigt werden sollte, eine beträchtliche Pfrundverbesserung eintreten würde. Weiter beruft er sich darauf, daß das Professorat von jeher von einem Churer Bürger bekleidet worden sei und unter diesen auf diejenigen, welche von den Erblinien des Stifters Dr. Joh. Abyß abstammten, vorzügliche Rücksicht genommen worden sei. Zu diesen Nachkommen gehöre auch er und mache sich deshalb gegründete Hoffnung gewählt zu werden. Er könnte das harte Schicksal, auf das Professorat verzichten zu müssen, nicht wohl ertragen, wenn ihm diesfalls nicht eine annehmliche und verhältnismäßige Entschädigung geboten würde. Er wurde später Nachfolger von Saluz als Freiprediger zu St. Regula und 1802 Nachfolger von Professor Kind zu St. Martin.

Mit Herrn Pfarrer Saluz hatte das Kollegium eine Lehrkraft erhalten, die sich später in der Schulgeschichte Graubündens als erster Rektor der neu gegründeten Kantonsschule einen unvergeßlichen Namen geschaffen hat. Seine Lehrtätigkeit am Collegium philosophicum scheint der neue Professor freilich ungefähr im Ausmaß seiner Vorgänger ausgeübt zu haben. Sein Biograph, Professor Gautsch, kommt zwar auf dessen Lehrtätigkeit an der städtischen Lateinschule zu sprechen, erwähnt aber seine Wirksamkeit am Collegium philosophicum mit keinem Wort. Groß scheint sie nach dem Eintritt obiger fünf Schüler auch nicht gewesen zu sein, denn die Jahre 1793 und 1794 verzeichnen wieder keine Eintragungen in die Matrikel.

Das Jahr 1794 mit seiner großen Standesversammlung schien auch für das Collegium philosophicum eine Wende bringen zu sollen, wandte sich doch diese Versammlung in edler Begeisterung

für die Hebung des Schulwesens auch der Frage wegen dessen Verbesserung zu. An das ganze Land erging die Aufforderung zur Einreichung entsprechender Vorschläge. Der Bürgermeister von Tscharner, der Bürger Caderas und der Dichter Joh. Gaud. von Salis-Seewis hatten diese zu prüfen. Diese Kommission sollte auch Mittel und Wege finden, um eine zweckmäßigere und allgemeinere Benützung des sehr schwach besuchten Collegium philosophicum zu erzielen. So findet sich denn dieses Kollegium im Protokoll der Standesversammlung von 1794 des öftern erwähnt. Eine Sechserkommission sollte mit dem Bürgermeister und den zwei Pfarrherren von Chur über die möglichst nützliche Einrichtung des Collegium philosophicum und Anwendung des Vermächtnisses mit genauer Beobachtung des unabänderlichen Willens und der Vorschriften des Testators sich beraten und einen Vorschlag einbringen. In einem noch erhaltenen Gutachten über die Ausgestaltung des höhern Schulwesens heißt es sodann: Die Kosten und Schwierigkeiten, welche mit der Gründung und Stiftung einer höhern allgemeinen Schule verbunden wären, dürften merklich erleichtert werden, wenn es möglich wäre, die unbenutzte Stiftung des Collegii philosophici in Chur zur Grundlage eines vaterländischen Erziehungsinstituts anzuwenden. Der Sinn des Testators ging doch nur dahin, Aufklärung unter seinen Landsleuten zu verbreiten, und der Edelmut der Professoren würde sich zweifellos damit einverstanden erklären, statt über Philosophie über die Anfänge des Naturrechts und die vaterländische Staatskunde Vorlesungen zu halten. Sollte dieser Vorschlag nicht gefallen, so könnte auch z. B. das Schloß Reichenau für eine solche Anstalt in Zins genommen werden. Dort befand sich damals bekanntlich das Institut Professor Nesemanns.

Wohl auf Grund obigen Vorschlags erklärten sich der Amtsbürgermeister von Chur und die beiden Stadtpfarrer als Kollatoren bereit, über die „Gemeinnützigmachung" des Collegium philosophicum einen Aufsatz verfertigen zu wollen. Die Standesversammlung sollte dann darüber beraten.

Aber alle diese Bemühungen, zu einer höhern allgemeinen Landesschule zu kommen, erwiesen sich schließlich als nutzlos, indem bei der Klassifikation der darüber ausgeschriebenen Mehren vom 14. Oktober 1794 wohl das Projekt über die Verbesserung der

Landschulen als angenommen herauskam, während der Plan zur Errichtung einer höhern allgemeinen Landesschule verworfen wurde. Seither ist von einer solchen nicht mehr die Rede.

Für das Collegium philosophicum hatte dies zur Folge, daß alles beim alten blieb. Die folgenden stürmischen Jahre waren einem Schulbetrieb schon an sich nicht günstig, und so vegetierte denn das Collegium philosophicum in den letzten Zeiten der alten III Bünde und während der Helvetik nur so kümmerlich dahin. Auch ein Aufruf von Professor Saluz im Jahre 1798 zu seinen Gunsten vermochte dieser ganz im Niedergang befindlichen Schule nicht mehr aufzuhelfen.

Über den Stand des Kollegiums Ende 1802 gibt uns ein Bericht von alt Bundeslandammann Buol und Jak. Ulrich Sprecher an den Präfekturrat einen guten Einblick. Das Stiftungskapital betrug darnach im Jahr 1801 die Summe von 23 809 fl. 30 kr. Über die Schule selbst lauten die Angaben wenig erfreulich. Bekanntlich befänden sich schon seit mehreren Jahren hier in Chur keine öffentlichen Anstalten nach dem Sinn des Legats. Die Inspektoren seien ausgestorben, und das Salär von 300 fl. werde von den Professoren bezogen, aber nur Bürger Saluz habe Schüler, welchen er in einigen philosophischen Wissenschaften Unterricht erteile. Von diesem würdigen Manne sei überhaupt zu erwarten, wenn in jeder andern Hinsicht der Wille und die Absicht des Testators erfüllt wäre, er sich auch seinerseits nach allen Kräften dazu hergeben würde. Es sei übrigens jedermann bekannt, daß dermal mit einem Salär von 300 fl. in Chur ein Gelehrter nicht leben könne, wenn er seine ganze Zeit dem Unterricht widmen soll. Um also diese Anstalt zweckmäßiger und zum Nutzen der studierenden Bündner Jugend einzurichten, müßte der ganze Plan erweitert werden. Dies zu tun, solle aber um so eher den künftigen Kantonsbehörden überlassen werden, da der vorhandene provisorische Zustand die Ausführung eines solchen Planes ohnehin nicht zuließe.

Mit diesem Bericht war dem selbständigen Weiterbetrieb des Collegium philosophicum das Todesurteil gesprochen. Es mußte nur die Schaffung der endgültigen Regierungsform abgewartet werden, um auch im Schulwesen neue Verhältnisse zu schaffen. In dieser Erwartung kam denn auch nach dem Tode von Professor

Kind im Jahre 1802 dessen Stelle nicht mehr zur definitiven Besetzung, sondern seine Stunden wurden dem Professor Luzius Hold übertragen.

Die Schaffung der endgültigen Regierungsform für den nunmehrigen Kanton Graubünden erfolgte dann bekanntlich im April 1803. Schon am 9. Mai dieses Jahres wurde im Großen Rat der Antrag gestellt, die Abyßsche Stiftung zu Erziehungsanstalten des Kantons zu verwenden. Der Kleine Rat erhielt den Auftrag, dafür dem nächsten Großen Rat Vorschläge zu unterbreiten, was dieser denn auch nach Beratung mit sachverständigen Männern tat. Professor Peter Saluz hatte ebenfalls ein diesbezügliches Gutachten abgegeben. Er wurde der erste Rektor der am 1. Mai 1804 eröffneten Kantonsschule, die neben 27 neuen Schülern auch 6 Schüler des Collegium philosophicum bezogen. Von einem Protest der Stadt Chur gegen eine solch umwälzende Veränderung am Kollegium ist nicht mehr die Rede. Andere Männer standen jetzt an deren Spitze. Diese mochten eingesehen haben, daß die bisherigen Verhältnisse des Collegium philosophicum unhaltbar geworden waren und also mit Recht einer zeitgemäßern Ordnung weichen mußten.

Die Geschichte des Collegium philosophicum ist damit zu Ende, nicht aber diejenige der Abyßschen Stiftung. Diese wurde vielmehr zur Finanzierung des sogenannten theologischen Instituts an der evangelischen Kantonsschule verwendet. An diesem holten die studierenden Theologen ihre Ausbildung, wie ja auch das Collegium philosophicum hauptsächlich von solchen besucht worden war. Die zwei Professoren erteilten jetzt gleichzeitig andere Fächer an der Kantonsschule, wofür sie wie die andern Professoren ein volles Professorengehalt bezogen. Die Geschichte des theologischen Instituts ist von Prof. Michael im „Bündn. Monatsblatt“ von 1914 dargestellt worden. Seit dessen Aufhebung im Jahre 1843 dienten die Zinse aus der Abyßschen Stiftung zur Besoldung des evangelischen Religionslehrers an der Kantonsschule, bis 1856 auch dieser letzte Rest einer Sonderstellung der aus den Zinsen der Abyßschen Stiftung bezahlten Lehrer nach einer wenig erquicklichen Zeitungspolemik verschwand. Seither werden die Zinse dieser Stiftung einfach unter den Einnahmen der Kantonsschule aufgeführt. Sie betrugen für das Jahr 1937 im ganzen 1500

Franken bei einer Gesamtausgabe für die Kantonsschule von 479 000 Franken. So ist die einstige große Schulstiftung von Dr. Johann Abyß im Laufe von 240 Jahren zu einer verhältnismäßig geringen Summe zusammengeschmolzen. Wenn die daraus unterhaltene Schule auch die großen Hoffnungen, die man einst auf sie gesetzt hatte, nur zu einem geringen Teil erfüllte, so hat sie doch trotzdem manchem bündnerischen Jüngling die Möglichkeit zu einer bessern Ausbildung geboten. Der Idealismus und die Vaterlandsliebe, die den edlen Wohltäter Dr. Johann Abyß zu seiner hochherzigen Stiftung begeisterten, verdienen in jedem Fall auch heute noch dankbare Anerkennung.

Beilage 1 1702 September

Syntaxis Pensorum Abyssiani Collegii.
A Jove Principium.

Urkundt und zu wüssen, daß kraft tit. Herrn Doctors Johann Abyssii sel. Testament und Donation cui relatio die Herren vom Herrn Testatore ernambsete Herren Collatores mit Namen tit. Ihr Weisheit Herr Amtsburgermeister Bernhard Köhl, tit. Ihr wohlehrenvest Herrn Decani, Herr Vedrosi und Herr Davazius, Herr Rector und Professor Saturninus Zaffius, Pfarrherr zu St. Regula und ich endsnotirter Otto Grassus sub Anno 1699 den 14., 15. und 16. Martij hier in Chur bey einanderen versamt, die zwey gestiftete Collegia Philosophica ex mente testatoris und lobl. gem. Landen beyder Religionen ordination einzurichten, so auch würklich sub datis sind errichtet worden. Weilen aber dieser der wohlermeldten Herren Collatoren actus damals nicht ist schriftlich verfasset worden, als sind obige Herren Collatoren sub datis 7. & 8. Aprilis Anno 1702 abermahlen in Chur versamt, da anstatt tit. Herrn Burgermeister Köhlen sel. als Collator beygewohnt tit. Ihr Weisheit Herr Pundtspräsident und Ambtsburgermeister Martin Cleric, da dann praesentibus illis ein Examen Philosophicum gehalten und lobl. sustiniert worden. Demnach aber obenberührte Collegia folgendermaßen in thesi et hypothesi eingerichtet, steiff und genau zu halten befohlen worden.

1. In Thesi et jdea ist einhellig erkennt und erklährt semel

per semper, daß nur 2 Collegia und allso nur zwei Herren Professores zu allen Zeiten seyn und stets verbleiben sollen.

2. Ferners des unteren Collegii wochentliche Pensa sollen fürnemblich seyn, fernere Ausübung deren in inferioribus Classibus angefangene latinität, der griechischen, auch Grundlegung der hebraischen Sprach, wie auch Rhetoricae, Oratoriae, Logicae, Metaphysicae, Pneumaticae studia, die des oberen Collegii pensa sunto nebend handhabung und fleißiger ausübung der Pensorum inferioris Collegii, ferner ex Professo tractatio Physicae, Ethicae, Politicae et Linguae Hebreae, so separatim sollen tractirt und täglich von der Herren Professorum 4 Stund wenigstens darzu angewendt werden sollen.

Item junctim mögen all und jeden Donnerstag und Samstag per utriusque vices utroque Dominorum Professorum presente die Exercitia disputatoria, Logica, Philosophica, Oratoria et prae primis Catechetica gehalten werden.

3. Sollen oftwohlermeldte Herren Professores zu ihrem jährlichen Salario unabgänglich haben fl. 600.– sage sechshundert Guldi unter zweyen gleichlich abzutheilen, ferners aber

4. in hypothesi et subjecto, weilen de praesenti des underen Collegii erwählter Professor ist Reverendus clarissimus Dr. Joh. Davazius junior, des oberen Collegii aber Professor ist venerabilissimus clarissimus Dominus Rector Saturninus Zaffius, deme auf sein besonderes verlangen als ein coadjutor ist zugeordnet worden, sein Herr Sohn, der wohlehrwürdige und wohlgelehrte Herr Nicolaus Zaffius, der auch sponte sich offerirt die Mathematic publice zu lehren. Als mögen solche buzupios bis zu anerbottener beliebiger abtrettung des ältern Herrn Zaffius continuieren und hiermit salari halben ist dem Herrn Professor Davazio für sein arbeit jährlichen zuerkennt fl. 250 fürohin unabgänglich zu beziehen, den überrest als fl. 350 sollen die zwey Herren Zaffij auch unabgänglich haben bis etc.

Jussu et dictamine Dominorum Collatorum, haec scripsi in Parochialibus clarissimi Domini Decani J. J. Vedrosij et in sedibus amplissimi domini Consulis Martini Clerici (cui superiora praelecta placuere, subscripsi

Otto Grassus, Decanus, manu propria.

Praesente etiam Reverendo Domino Johanne Leonhardo autopta.

Rückenaufschrift: Copia Syntaxis Pensorum Abyssiany Collegii ut intus ab Originali Clarissimi Domini Decani Ottonio Grassi Autoris 1702 Septembris.

Beilage 2

Anno 1710 den (13ten April) 29. Mai in Chur.

Ist von denen Tit. Herren Collatoren und Inspectoren des Abissischen Colegij als Ihr Weisheit Herr Amtsbürgermeister Otto Schwartz, Ihr Weisheit Herr Bürgermeister Stephan Buol, Ihr Weisheit Herrn Pundtspresident Hercules von Salis, Ihr Weisheit Herr Pundtslandammann Otto Schwartz, Herr Antistes Maximilian Vedrosio und Herr Pfarrer Johann Ulrich Bawier, folgende revision, erklerung und anordnung beschechen und darbey zu verbleiben einmütig erkent.

1. Erstlichen confirmierend und bestätigend selbige, was ein lobl. congreß beyder Religionen abgerahten und hernach Anno 1699 den 14. Marzij auch hernach Anno 1702 den 8. April in Chur von den Tit. Herren Collatoribus und miträthen wegen der Philosophischen, von Herren Dr. Abissen seel. gestifteten schull eingerichtet und angeordnet worden.

2. Darnach daß gleichwie nur zwey Herren Professores als auch zwey distincta collegia sein sollen, da alle Tag in jeglichem von jedem Herren Professore vier Stund sollen angewendet werden zu gleicher zeit an bestimmtem orth und die collegia gentzlich separiert sein und verbleiben (jedoch daß die Herren Professoren jährlich abendern und alternative docieren sollen).

3. Das Pensum des underen Collegiums, diewil etwan aus der schull schwache knaben dahin komen soll sein, sie fleißig üben in der latinischen sprach, im exponieren des Erasmi, Ciceronis et Schleidani, im componieren wuchentlich den studiosis wenigest zwey exercitia sollend dictiert werden, benebend die Logic, Rhetoric und ethic exercieren, wie auch etwas in oratoria und welche es begehrend in lingua graeca, die Doctrina catechetica aber soll in disem underen Collegio Mittwochens und sambstags Vormittag tractiert werden.

4. Das Pensum des oberen Collegiums soll sein, die Physica und was zur Philosophei gehört, als Tractatio metaphysicae, Pneu-

mathicae, Theologiae, politicae und auch der hebreischen sprach, darbey auch was in dem underen Collegio praestiert, jeweilen reassumiert und ausgeübt werden soll. Alle Mittwochen aber und sambstags Morgens soll die Theologia didactica, polemica und moralis gelehrt werden. Donnerstags aber sollend die Herren Professoren die exercitiis disputatoria et oratoria per vices fleißig üben.

5. Dieweil aber gwonlich mehrere studiosi, die ad ministerium aspirieren und täglich in Theologia informiert zu werden verlangen, könte solche theologische information den privat collegiis außert den horis publicis überlassen werden und keiner nit befügt seie, einiche studiosis in privat institution zu nemen, so die collegia publica nit frequentieren.

6. Es soll auch kein professor befügt sein, einen oder den andern studiosum in sein collegium aufzunemmen, ohne vorhergechend examen vor allen oder theils wolbenenten herren Collatoren oder Inspektoren. Die promotion der studiosorum aus dem underen in das obere Collegium sol in den examinibus geschechen.

7. Es sollend auch alle Jahr 2 Tentamina oder examina gehalten werden, die progressus der studiosorum zu erforschen, so bey begebendem großen Congreß oder nach der Herren Collatoren und Inspektoren gelegenheit könnten ordiniert werden.

An bey auch gemäß der herren collatoren und Inspektoren guterachten ein ordenliche ernstliche censur form eingerichtet werde, nach dero die studiosii in der kirchen, im collegio, auf der gassen und extra sich zu verhalten, damit gute disciplin gehalten werde.

8. Wan die Herren Professores disem getrewlich nachkommen, so erbiettend sich obbenandte Herren Collatores und Inspektores, ihr Bestes anzuwenden bey dem herrn Cassier, daß sie bezalt und von des Herren Abissen Erben nicht incommodiert werden. Wo aber sie disem nicht nachkommen wurden, so reservierend sich die Herren Collatores und Inspectores nach guterachten zu providieren und weiter zu disponieren.

9. Was den rang, welcher in dem underen oder oberen Collegium Professor sein soll, betrifft, würt ihnen herren Professoribus zu decidieren überlassen, doch daß es gescheche in gegenwart der Herren Collatoren und Inspektoren.

[Synodalarchiv, Akten 18. Jahrhundert, Abyssische Stiftung.]

Beilage 3 1720 November 10.

In nomine Domini, Amen.

Nachdeme der Höchste, ein Herr über Leben und Todt tit. den Ehrwürdigen und hochgelehrten Herren Professor Johannes Davaz den 15. Decembris Anno 1719 aus disem zeitlichen in das ewig seelige leeben versetzet, darum die eindte Profession des von Herrn Dr. Abiß seel. gestiffteten philosophischen Collegij vacant und ledig worden. Als hat man nicht ermanglet, gemeß inhalt des abisischen Testaments der studierenden jugend zu gutem mit vorgehendem rathseinholung der hochw. Herren Decanen des lobl. oberen und ZehngerichtenPundts, nach erwellung eines anderen und neuwen herren Professoris zu trachten und erkiesen, welche dan den 7. Novembris Anno 1720 auch erfolgt, da die Herren Collatores als tit. Ihr Weisheit Herr Pundtspresident und Amptsburgermeister Johann Bavier, Ihr wohlehrw. Herr Antistes Maximilian Vedrosius, Pfarrherr zu St. Martin und Ihr wohlehrw. Herr Johan Ulrich Bavier, Pfarrherr bei St. Regula zusammen getreten und nach aller erforderlichen Überlegung, was lauth Testaments einhalt zu des Collegij aufnam, beförderung und nutzen ersprießlich sein möchte, zu einem Professore erwehlt worden Ihr tit. Herr Franciscus Meyer, so der Höchste beglükhe mit eigentlicher erklehrung daß wie zwey Professores also auch zwey distincta und abgesönderte Collegia nun und immerhin sein und bleiben sollen, da alle Tag jeder Herr Professor in seinem Collegio 4 stund arbeiten soll, in dem oberen Collegio Tit. Herr Professor Nicolaus Zaff, in dem underen Tit. Herr Professor Majer und folgende Pensa tractieren. Als in dem underen Collegio, da jeweilen schwache knaben aus der schul dahin kommen, eine gantz fleißige übung der lateinischen sprach, auch jeweilen repetieren, was sie in der Klassen gelehrnet, wie auch in der griechischen und dann die Logic, Rhetoric, Oratori und was hierzu gehört, auch die Cathechetica alle mitwochen Vormitag. In dem oberen Collegio ex presso die Physic, Ethica, Politica sambt was zur Philosophei gehört und die Hebreische sprach, da sich der herr Professor richten soll, je nach dem die studenten nach einer facultet zihlend, auch mithin widerholend, was im undern Collegio tractiert worden. Am Donnerstag und Sambstag aber sollend die herren Professores

per vices et utroque praesente, da die Studenten beider Collegien zusammen kommen mögend, die Catechetica füraus, wie auch philosophische disputationes und Orationes tractiert und fleißig geübt werden. Beneben ist auch zugelassen, dz welche von dem oberen Collegio das undere besuchen wollten, beschechen möge, nicht aber die aus dem underen das obere. Als sollend auch keine frömbde knaben in das Collegium angenommen werden, ohne vorher gehend ordenlich Examen in praesentia der Herren Collatoren und Professoren.

Es sollend auch jehrlich zwey Examina in gegenwardt der Herren Collatoren und Inspectoren gehalten werden, damit man die profectus der studiosorum ersehe und die promotiones in forma beschechen. Auch sollend die Censuren gemäß den Collegialgsetzen, die im Collegio angeschriben und ein jeder studiosus billich dero ein abschrift haben soll, zu seinem Verhalt wochentlich fleißig gehalten werden, zu gebühr und erhaltung guter ordnung und loblicher disciplin zu kirchen, Collegio und auf den Gassen. Insonderheit, damit der grundgütige Gott den Lehrenden zu ihrer arbeit, den Lehrnenden zu ihrem ersprießlichen Zunemen sein gnad und reichen segen ertheile, sollend die herren studiosi mit den herren Professoribus bey dem hl. Gottesdienst, Predigen, Kinderlehren und gemeinen Gebättern fleißig und andächtig an gebührenden orthen sich einfinden, damit Gott und alle fromme leüthe an ihnen und übriger ihrer lebensaufführung ein wolgefallen haben mögen.

Was das Salarium belangt, sollend beyde herren Professores gleich zu genießen haben zu mantenierung und ebigester (?) fleißiger beobachtung, guter ordnung, fruchtbarlicher fortpflanzung und erhaltung des Collegij und zu bestem der studierenden Jugend dise verordnung abgesetzt den 10. Novembris Anno 1720 und underschriben worden.